

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 **München, den 31. Mai** **2001**

Datum	I n h a l t	Seite
25.05.2001	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes 111-1-I	216
25.05.2001	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung 762-5-F	235
15.05.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht 454-1-I	238
3.05.2001	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst (ZAPotG/mD/gD/hD) 2038-3-8-8-G	239
3.05.2001	Börsenverordnung 411-3-W	245
7.05.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts 2032-2-81-A	254
7.05.2001	Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) 2236-9-3-UK	255
9.05.2001	Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2001 2236-4-3-27-UK	264
10.05.2001	Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG DV-Altlasten) 605-15-U	265
15.05.2001	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen 2210-1-1-7-2-WFK	267
15.05.2001	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WFK	267
22.05.2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung 2032-2-5-F	272
-	Berichtigung der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22. März 2001 (GVBl S. 173) 17-9-A	273

111-1-I

Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Vom 25. Mai 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, ber. S. 314, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 365), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Einwohnerzahl eines Stimmkreises soll von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis nicht um mehr als 15 v. H. nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 v. H. ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.“

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „33 1/3“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

2. Art. 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „204“ durch die Zahl „180“ ersetzt.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Hiervon treffen	
auf den Wahlkreis Oberbayern	57,
auf den Wahlkreis Niederbayern	18,
auf den Wahlkreis Oberpfalz	17,
auf den Wahlkreis Oberfranken	17,
auf den Wahlkreis Mittelfranken	25,
auf den Wahlkreis Unterfranken	20,
auf den Wahlkreis Schwaben	26.

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 92 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	29,
im Wahlkreis Niederbayern	9,
im Wahlkreis Oberpfalz	9,
im Wahlkreis Oberfranken	9,
im Wahlkreis Mittelfranken	13,
im Wahlkreis Unterfranken	10,
im Wahlkreis Schwaben	13.“

3. Die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 erhält die Fassung der **Anlage** zu diesem Gesetz.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für den am 13. September 1998 gewählten Landtag Art. 5 und 23 LWG sowie die Anlage zu Art. 5 Abs. 4 LWG in der bisherigen Fassung.

(3) Art. 89 LWG findet für die 14. Wahlperiode des Landtags keine Anwendung.

München, den 25. Mai 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

zu Art. 5 Abs. 4

Stimmkreiseinteilung für die Wahl zum Bayerischen Landtag

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Wahlkreis Oberbayern		
101	München-Altstadt-Hadern	Stadtbezirke 2, 7, 8 und 20, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.11 bis 1.44 sowie aus dem Stadtbezirk 19 die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
102	München-Bogenhausen	Stadtbezirke 5, 13 und 14
103	München-Giesing	Stadtbezirke 6, 17 und 18 sowie der Stadtbezirk 19 ohne die Stadtbezirksviertel 19.32, 19.33, 19.35 und 19.41 bis 19.44
104	München-Milbertshofen	Stadtbezirke 4 und 11 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.11 bis 9.13, 9.17, 9.30, 9.61 bis 9.65
105	München-Moosach	Stadtbezirke 10 und 24, aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.21 bis 9.29 sowie aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.11 bis 25.15, 25.24 sowie die nicht zum Stimmkreis 106 München-Pasing gehörenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
106	München-Pasing	Stadtbezirke 21, 22 und 23, aus dem Stadtbezirk 25 die Stadtbezirksviertel 25.22, 25.25, 25.26, 25.27 und 25.29 sowie die westlich der Fürstenrieder Straße liegenden Teile der Stadtbezirksviertel 25.21, 25.23 und 25.28
107	München-Ramersdorf	Stadtbezirke 15 und 16
108	München-Schwabing	Stadtbezirke 3 und 12, aus dem Stadtbezirk 1 die Stadtbezirksviertel 1.51 bis 1.63 sowie aus dem Stadtbezirk 9 die Stadtbezirksviertel 9.14 bis 9.16 und 9.41 bis 9.52
109	Altötting	Landkreis Altötting
110	Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Farchant, Garmisch-Partenkirchen, M, Grainau, Krün, Mittenwald, M, Wallgau (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
111	Berchtesgadener Land	Landkreis Berchtesgadener Land, vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Fridolfing, Kirchanschöring, Petting, Tittmoning, St die Verwaltungsgemeinschaft Waging a.See (= Taching a.See, Waging a.See, M, Wonneberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 128)
112	Dachau	Landkreis Dachau
113	Ebersberg	Landkreis Ebersberg
114	Eichstätt	Landkreis Eichstätt
115	Erding	Landkreis Erding
116	Freising	Landkreis Freising
117	Fürstenfeldbruck-Ost	Vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Alling, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Germering, St, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim die Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf (= Adelshofen, Althegnenberg, Hattenhofen, Jesenwang, Landsberied, Mammendorf, Mittelstetten, Oberschweinbach) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 119)
118	Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Burgheim, M, Karlskron, Neuburg a.d.Donau, GKSt, Oberhausen, Rennertshofen, M, Weichering die Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a.d.Donau (= Bergheim, Rohrenfels) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 124)
119	Landsberg a.Lech, Fürstenfeldbruck-West	Landkreis Landsberg a.Lech, vom Landkreis Fürstenfeldbruck die Gemeinden Fürstenfeldbruck, St, Moorenweis, Türkenfeld die Verwaltungsgemeinschaft Grafrath (= Grafrath, Kottgeisering, Schöngeising) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 117)
120	Miesbach	Landkreis Miesbach, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Bad Feilnbach, Feldkirchen-Westerham (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 125, 126)
121	Mühldorf a.Inn	Landkreis Mühldorf a.Inn

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
122	München-Land-Nord	Vom Landkreis München die Gemeinden Aschheim, Feldkirchen, Garching b.München, St. Grasbrunn, Haar, Hohenbrunn, Ismaning, Kirch- heim b.München, Oberschleißheim, Ottobrunn, Putzbrunn, Unterföhring, Unterschleißheim, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 123)
123	München-Land-Süd	Vom Landkreis München die Gemeinden Aying, Baierbrunn, Brunnthäl, Gräfelfing, Grün- wald, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Neubiberg, Neuried, Oberhaching, Planegg, Pullach i.Isartal, Sauerlach, Schäftlarn, Straßlach-Dingharting, Taufkirchen, Unterhaching (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 122)
124	Pfaffenhofen a.d.Ilm, Schrobenhausen	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm, vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Gemeinden Aresing, Ehekirchen, Karlshuld, Königsmoos, Schrobenhausen, St die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen (= Berg im Gau, Brunnen, Gachenbach, Langenmosen, Waidhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 118)
125	Rosenheim-Ost	Kreisfreie Stadt Rosenheim, vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Amerang, Aschau i.Chiemgau, Bad Endorf, M, Bernau a.Chiemsee, Eggstätt, Eiselfing, Frasdorf, Griesstätt, Prien a.Chiemsee, M, Prutting, Riedering, Rimsting, Rohrdorf, Samerberg, Söchtenau, Stephanskirchen, Vogtareuth die Verwaltungsgemeinschaften Breitbrunn a.Chiemsee (= Breitbrunn a.Chiemsee, Chiemsee, Gstadt a.Chiemsee), Halfing (= Halfing, Höslwang, Schonstett) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 126)
126	Rosenheim-West	Vom Landkreis Rosenheim die Gemeinden Babensham, Bad Aibling, St, Brannenburg, Bruckmühl, M, Edling, Flintsbach a.Inn, Großkarolinenfeld, Kiefersfelden, Kolbermoor, St, Neubeuern, M, Nußdorf a.Inn, Oberaudorf, Raubling, Schechen, Soyen, Tuntenhausen, Wasserburg a.Inn, St die Verwaltungsgemeinschaften Pfaffing (= Albaching, Pfaffing), Rott a.Inn (= Ramerberg, Rott a.Inn) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 120, 125)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
127	Starnberg	Landkreis Starnberg, vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinde Bernried die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt (= Iffeldorf, Seeshaupt) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 129)
128	Traunstein	Vom Landkreis Traunstein die Gemeinden Altenmarkt a.d.Alz, Chieming, Engelsberg, Grabenstätt, Grassau, M, Inzell, Nußdorf, Palling, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Schnaitsee, Seeon-Seebruck, Siegsdorf, Surberg, Tacherting, Traunreut, St, Traunstein, GKSt, Trostberg, St, Übersee, Unterwössen die Verwaltungsgemeinschaften Bergen (= Bergen, Vachendorf), Marquartstein (= Marquartstein, Staudach- Egerndach), Obing (= Kienberg, Obing, Pittenhart) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 111)
129	Weilheim-Schongau	Vom Landkreis Weilheim-Schongau die Gemeinden Hohenpeißenberg, Peißenberg, M, Peiting, M, Penzberg, St, Polling, Schongau, St, Weilheim i.OB, St, Wessobrunn, Wielenbach die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, Hohenfurch, Ingenried, Schwabbruck, Schwabsoien), Bernbeuren (= Bernbeuren, Burggen), Habach (= Antdorf, Habach, Obersöchering, Sindelsdorf), Huglfing (= Eberfing, Eglfing, Huglfing, Oberhausen), Pähl-Raisting (= Pähl, Raisting), Rottenbuch (= Böbing, Rottenbuch), Steingaden (= Prem, Steingaden, Wildsteig) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 127) vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Gemeinden Bad Kohlgrub, Murnau a.Staffelsee, M, Oberammergau, Oberau, Uffing a.Staffelsee die Verwaltungsgemeinschaften Ohlstadt (= Eschenlohe, Großweil, Ohlstadt, Schwaigen), Saulgrub (= Bad Bayersoien, Saulgrub), Seehausen a.Staffelsee (= Riegsee, Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhausen), Unterammergau (= Ettal, Unterammergau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 110)

Stimmkreis Nr. Name	Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Wahlkreis Niederbayern	
201 Deggendorf	Landkreis Deggendorf
202 Dingolfing	Landkreis Dingolfing-Landau, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Bodenkirchen, Geisenhausen, M, Niederaichbach, Vilsbiburg, St die Verwaltungsgemeinschaften Altfraunhofen (= Altfraunhofen, Baierbach, Vilsheim), Gerzen (= Aham, Gerzen, Kröning, Schalkham), Velden (= Neufraunhofen, Velden, M, Wurmsham), Wörth a.d.Isar (= Postau, Weng, Wörth a.d.Isar) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 204)
203 Kelheim	Landkreis Kelheim
204 Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, vom Landkreis Landshut die Gemeinden Adlkofen, Altdorf, Bruckberg, Buch a.Erlbach, Eching, Ergolding, M, Essenbach, M, Hohenthann, Kumhausen, Neufahrn i.NB, Pfeffenhausen, M, Rottenburg a.d.Laaber, St, Tiefenbach die Verwaltungsgemeinschaften Ergoldsbach (= Bayerbach b.Ergoldsbach, Ergoldsbach, M), Furth (= Furth, Obersüßbach, Weihmichl) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 202)
205 Passau-Ost	Kreisfreie Stadt Passau, vom Landkreis Passau die Gemeinden Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Hauzenberg, St, Hutthurm, M, Neukirchen vorm Wald, Oberzell, M, Ruderting, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Untergriesbach, M, Wegscheid, M die Verwaltungsgemeinschaft Tittling (= Tittling, M, Witzmannsberg) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 206) vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Grainet, Haidmühle, Jandelsbrunn, Neureichenau, Röhrnbach, M, Waldkirchen, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 207)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
206	Passau-West	Vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald, Aldersbach, Bad Füssing, Bad Griesbach i.Rottal, St, Eging a.See, M, Fürstenzell, M, Haarbach, Hofkirchen, M, Kirchham, Kößlarn, M, Neuburg a.Inn, Neuhaus a.Inn, Ortenburg, M, Pocking, St, Ruhstorf a.d.Rott, Tettenweis, Vilshofen, St, Windorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aidenbach (= Aidenbach, M, Beutelsbach), Rotthalmünster (= Malching, Rotthalmünster, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
207	Regen, Freyung-Grafenau	Landkreis Regen, vom Landkreis Freyung-Grafenau die Gemeinden Freyung, St, Grafenau, St, Hohenau, Mauth, Neuschönau, Ringelai, Saldenburg, Sankt Oswald- Riedlhütte, Spiegelau die Verwaltungsgemeinschaften Hinterschmiding (= Hinterschmiding, Philippsreut), Perlesreut (= Fürsteneck, Perlesreut, M), Schönberg (= Eppenschlag, Innernzell, Schöfweg, Schönberg, M), Thurmansbang (= Thurmansbang, Zenting) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 205)
208	Rottal-Inn	Landkreis Rottal-Inn
209	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreis Straubing-Bogen
Wahlkreis Oberpfalz		
301	Amberg-Sulzbach	Kreisfreie Stadt Amberg, vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Auerbach i.d.OPf., St, Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Hohenburg, M, Kastl, M, Kümmersbruck, Poppenricht, Rieden, M, Schmidmühlen, M, Sulzbach-Rosenberg, St die Verwaltungsgemeinschaften Hahnbach (= Gebenbach, Hahnbach, M), Illschwang (= Birgland, Illschwang), Königstein (= Hirschbach, Königstein, M), Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg (= Etzelwang, Neukirchen b.Sulzbach-Rosenberg, Weigendorf), Ursensollen (= Ammerthal, Ursensollen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)
302	Cham	Landkreis Cham

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
303	Neumarkt i.d.OPf.	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
304	Regensburg-Land-Ost	Vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Barbing, Hagelstadt, Lappersdorf, M, Mintraching, Neutraubling, St, Obertraubling, Pentling, Pfatter, Schierling, M, Sinzing, Tegernheim, Thalmassing, Wenzenbach, Wiesent, Zeitlarn die Verwaltungsgemeinschaften Alteglöfsheim (= Alteglöfsheim, Köfering, Pfakofen), Donaustauf (= Altenthann, Bach a.d.Donau, Donaustauf, M), Pettendorf (= Pettendorf, Pielenhofen, Wolfsegg), Sünching (= Aufhausen, Mötzing, Riekofen, Sünching), Wörth a.d.Donau (= Brennberg, Wörth a.d.Donau, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)
305	Regensburg-Land, Schwandorf	Vom Landkreis Regensburg die Gemeinden Beratzhausen, M, Bernhardswald, Hemau, St, Nittendorf, Regenstauf, M, die Verwaltungsgemeinschaften Kallmünz (= Duggendorf, Holzheim a.Forst, Kallmünz, M), Laaber (= Brunn, Deuerling, Laaber, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 304) vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Bodenwöhr, Bruck i.d.OPf., M, Burglengenfeld, St, Maxhütte-Haidhof, St, Neunburg vorm Wald, St, Nittenau, St, Teublitz, St die Verwaltungsgemeinschaft Neunburg vorm Wald (= Dieterskirchen, Neukirchen-Balbini, M, Schwarzhofen, M, Thanstein) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 307)
306	Regensburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Regensburg

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
307	Schwandorf	<p>Vom Landkreis Amberg-Sulzbach die Gemeinden Freihung, M, Freudenberg, Hirschau, St, Schnaittenbach, St, Vilseck, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 301)</p> <p>vom Landkreis Schwandorf die Gemeinden Fensterbach, Oberviechtach, St, Schmidgaden, Schwandorf, GKSt, Wernberg-Köblitz, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Nabburg (= Altendorf, Guteneck, Nabburg, St), Oberviechtach (= Gleiritsch, Niedermurach, Teunz, Winklarn, M), Pfreimd (= Pfreimd, St, Trausnitz), Schönsee (= Schönsee, St, Stadlern, Weiding), Schwarzenfeld (= Schwarzach b.Nabburg, Schwarzenfeld, M, Stulln), Wackersdorf (= Steinberg, Wackersdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 305)</p>
308	Tirschenreuth	<p>Landkreis Tirschenreuth, vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab die Gemeinde Grafenwöhr, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften Eschenbach i.d.OPf. (= Eschenbach i.d.OPf., St, Neustadt am Kulm, St, Speinshart), Kirchenthumbach (= Kirchenthumbach, M, Schlammersdorf, Vorbach), Pressath (= Pressath, St, Schwarzenbach, Trabitze) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 309)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
309	Weiden i.d.OPf.	<p>Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf., vom Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Altenstadt a.d.Waldnaab, Eslarn, M, Floß, M, Flossenbürg, Luhe-Wildenau, M, Mantel, M, Moosbach, M, Neustadt a.d.Waldnaab, St, Vohenstrauß, St, Waidhaus, M, Waldthurn, M, Windischeschenbach, St</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Neustadt a.d.Waldnaab (= Kirchendemenreuth, Parkstein, M, Püchersreuth, Störnstein, Theisseil), Pleystein (= Georgenberg, Pleystein, St), Schirmitz (= Bechtsrieth, Irchenrieth, Pirk, Schirmitz), Tännesberg (= Leuchtenberg, M, Tännesberg, M), Weiherhammer (= Etzenricht, Kohlberg, M, Weiherhammer)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 308)</p>
Wahlkreis Oberfranken		
401	Bamberg-Land	<p>Vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Breitengüßbach, Heiligenstadt i.OFr., M, Hirschaid, M, Kemmern, Litzendorf, Memmelsdorf, Pommersfelden, Rattelsdorf, M, Scheßlitz, St, Schlüsselfeld, St, Strullendorf, Zapfendorf, M</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Baunach (= Baunach, St, Gerach, Lauter, Reckendorf), Burgebrach (= Burgebrach, M, Schönbrunn i.Steigerwald), Buttenheim (= Altendorf, Buttenheim, M), Ebrach (= Burgwindheim, M, Ebrach, M), Frensdorf (= Frensdorf, Pettstadt), Steinfeld (= Königsfeld, Stadelhofen, Wattendorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 402)</p>
402	Bamberg-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Bamberg, vom Landkreis Bamberg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bischberg, Gundelsheim, Hallstadt, St, Oberhaid, Vierth-Trunstadt</p> <p>die Verwaltungsgemeinschaften</p> <p>Lisberg (= Lisberg, Priesendorf), Stegaurach (= Stegaurach, Walsdorf)</p> <p>(übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 401)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
403	Bayreuth	Kreisfreie Stadt Bayreuth, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Ahorntal, Eckersdorf, Pegnitz, St, Pottenstein, St, Speichersdorf die Verwaltungsgemeinschaften Betzenstein (= Betzenstein, St, Plech, M), Creußen (= Creußen, St, Haag, Prebitz, Schnabelwaid, M), Mistelbach (= Gesees, Hummeltal, Mistelbach), Weidenberg (= Emtmannsberg, Kirchenpingarten, Seybothenreuth, Weidenberg, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 408)
404	Coburg	Kreisfreie Stadt Coburg, Landkreis Coburg
405	Forchheim	Landkreis Forchheim
406	Hof	Kreisfreie Stadt Hof, vom Landkreis Hof die Gemeinden Bad Steben, M, Berg, Döhlau, Geroldgrün, Helmbrechts, St, Köditz, Konradsreuth, Münchberg, St, Naila, St, Oberkotzau, M, Schwarzenbach a.Wald, St, Selbitz, St, Stammbach, M die Verwaltungsgemeinschaften Feilitzsch (= Feilitzsch, Gattendorf, Töpen, Trogen), Lichtenberg (= Issigau, Lichtenberg, St), Schauenstein (= Leupoldsgrün, Schauenstein, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 409)
407	Kronach, Lichtenfels	Landkreis Kronach, Landkreis Lichtenfels
408	Kulmbach	Landkreis Kulmbach, vom Landkreis Bayreuth die Gemeinden Bad Berneck i.Fichtelgebirge, St, Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Gefrees, St, Goldkronach, St, Heinersreuth, Mehlmiesel, Waischenfeld, St, Warmensteinach die Verwaltungsgemeinschaften Hollfeld (= Aufseß, Hollfeld, St, Plankenfels), Mistelgau (= Glashütten, Mistelgau) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 403)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
409	Wunsiedel i.Fichtelgebirge	Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge, vom Landkreis Hof die Gemeinden Regnitzlosau, Rehau, St, Schwarzenbach a.d.Saale, St, Zell, M die Verwaltungsgemeinschaft Sparneck (= Sparneck, M, Weißdorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 406)
Wahlkreis Mittelfranken		
501	Nürnberg-Nord	Stadtbezirke 1, 3 bis 8, 22 bis 26, 70 bis 87
502	Nürnberg-Ost	Stadtbezirke 2, 9 bis 12, 27 bis 30, 90 bis 97, vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Feucht, M, Rückersdorf, Schwaig b.Nürnberg (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 512)
503	Nürnberg-Süd	Stadtbezirke 31 bis 49, Kreisfreie Stadt Schwabach
504	Nürnberg-West	Stadtbezirke 13 bis 21, 50 bis 55, 60 bis 65
505	Ansbach-Nord	Kreisfreie Stadt Ansbach, vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Aurach, Colmberg, M, Diethofen, M, Feucht- wangen, St, Heilsbronn, St, Lehrberg, M, Leuters- hausen, St, Lichtenau, M, Neuendettelsau, Petersaurach, Rothenburg ob der Tauber, GKSt, Sachsen b.Ansbach, Schnelldorf, Schopfloch, M, Windsbach, St die Verwaltungsgemeinschaften Flachslanden (= Flachslanden, M, Oberdachstetten), Rothenburg ob der Tauber (= Adelshofen, Gepsattel, Geslau, Insingen, Neusitz, Ohrenbach, Steinsfeld, Windelsbach), Schillingsfürst (= Buch a. Wald, Diebach, Dombühl, M, Schillingsfürst, St, Wettringen, Wörnitz), Weihezell (= Bruckberg, Rügland, Weihezell) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
506	Ansbach-Süd, Weißenburg-Gunzenhausen	<p>Vom Landkreis Ansbach die Gemeinden Arberg, M, Bechhofen, M, Burgoberbach, Dinkelsbühl, GKSt, Dürrwangen, M, Herrieden, St, Langfurth, Merkendorf, St, Wassertrüdingen, St die Verwaltungsgemeinschaften Dentlein a.Forst (= Burk, Dentlein a.Forst, M, Wieseth), Hesselberg (= Ehingen, Gerolfingen, Röckingen, Unterschwaningen, Wittelshofen), Triesdorf (= Ornbau, St, Weidenbach, M), Wilburgstetten (= Mönchsroth, Weiltingen, M, Wilburgstetten), Wolframs-Eschenbach (= Mitteleschenbach, Wolframs-Eschenbach, St) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 505)</p> <p>vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinden Gunzenhausen, St, Langenaltheim, Muhr a.See, Pappenheim, St, Polsingen, Solnhofen, Treuchtlingen, St, Weißenburg i.Bay., GKSt die Verwaltungsgemeinschaften Altmühltal (= Alesheim, Dittenheim, Markt Berolzheim, M, Meinheim), Ellingen (= Ellingen, St, Ettenstatt, Höttingen), Hahnenkamm (= Gnotzheim, M, Heidenheim, M, Westheim), Nennslingen (= Bergen, Burgsalach, Nennslingen, M, Raitenbuch) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 513)</p>
507	Erlangen-Höchstadt	<p>Vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, St, Bubenreuth, Eckental, M, Hemhofen, Herzogenaurach, St, Höchstadt a.d.Aisch, St, Kalchreuth, Röttenbach, Weisendorf, M die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a.d.Aisch (= Gremsdorf, Lonnerstadt, M, Mühlhausen, M, Vestenbergsgreuth, M, Wachenroth, M), Uttenreuth (= Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 508)</p>
508	Erlangen-Stadt	<p>Kreisfreie Stadt Erlangen, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Heroldsberg, M, Möhrendorf (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 507)</p>

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
509	Fürth-Land	Landkreis Fürth
510	Fürth-Stadt	Kreisfreie Stadt Fürth
511	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
512	Nürnberger Land	Vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden Altdorf b.Nürnberg, St, Burgthann, Hersbruck, St, Kirchsittenbach, Lauf a.d.Pegnitz, St, Leinburg, Neuhaus a.d.Pegnitz, M, Neunkirchen a.Sand, Ottensoos, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Röthenbach a.d.Pegnitz, St, Schnaittach, M, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Winkelhaid die Verwaltungsgemeinschaften Happurg (= Alfeld, Happurg), Henfenfeld (= Engelthal, Henfenfeld, Offenhausen), Velden (= Hartenstein, Velden, St, Vorra) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 502)
513	Roth	Landkreis Roth, vom Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen die Gemeinde Pleinfeld, M die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (= Absberg, M, Haundorf, Pfofeld, Theilenhofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 506)
Wahlkreis Unterfranken		
601	Aschaffenburg-Ost	Vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Alzenau i.UFr., St, Bessenbach, Geiselbach, Hösbach, M, Kahl a.Main, Karlstein a.Main, Kleinstheim, Laufach, Mömbris, M, Rothenbuch, Sailauf, Waldaschaff, Weibersbrunn die Verwaltungsgemeinschaften Heigenbrücken (= Heigenbrücken, Heinrichsthal), Mespelbrunn (= Dammbach, Heimbuchenthal, Mespelbrunn), Schöllkrippen (= Blankenbach, Kleinkahl, Krombach, Schöllkrippen, M, Sommerkahl, Westerngrund, Wiesen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 602)
602	Aschaffenburg-West	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, vom Landkreis Aschaffenburg die Gemeinden Glattbach, Goldbach, M, Großostheim, M, Haibach, Johannesberg, Mainaschaff, Stockstadt a.Main (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 601)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
603	Bad Kissingen	Landkreis Bad Kissingen, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bischofsheim a.d.Rhön, St, Oberelsbach, M, Sandberg die Verwaltungsgemeinschaften Fladungen (= Fladungen, St, Hausen, Nordheim v.d.Rhön), Ostheim v.d.Rhön (= Ostheim v.d.Rhön, St, Sondheim v.d.Rhön, Willmars) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 604)
604	Haßberge, Rhön-Grabfeld	Landkreis Haßberge, vom Landkreis Rhön-Grabfeld die Gemeinden Bad Königshofen i.Grabfeld, St, Bad Neustadt a.d.Saale, St, Bastheim die Verwaltungsgemeinschaften Bad Königshofen i.Grabfeld (= Aubstadt, Großbardorf, Herbstadt, Höchheim, Sulzdorf a.d.Lederhecke, Sulzfeld, Trappstadt, M), Bad Neustadt a.d.Saale (= Burglauer, Hohenroth, Niederlauer, Rödelmaier, Salz, Schönau a.d.Brend, Strahlungen), Heustreu (= Heustreu, Hollstadt, Unsleben, Wollbach), Mellrichstadt (= Hendungen, Mellrichstadt, St, Oberstreu, Stockheim), Saal a.d.Saale (= Großenstadt, Saal a.d.Saale, M, Wülfershausen a.d.Saale) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 603)
605	Kitzingen	Landkreis Kitzingen, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinde Kolitzheim die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen (= Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St, Lültsfeld, Michelau i.Steigerwald, Oberschwarzach, M, Sulzheim) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 608)
606	Main-Spessart	Landkreis Main-Spessart
607	Miltenberg	Landkreis Miltenberg

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
608	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, vom Landkreis Schweinfurt die Gemeinden Bergheinfeld, Dittelbrunn, Euerbach, Geldersheim, Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Nieder- werrn, Poppenhausen, Röthlein, Schonungen, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauingen, M, Üchtel- hausen, Waigolshausen, Wasserlosen, Werneck die Verwaltungsgemeinschaft Schwanfeld (= Schwanfeld, Wipfeld) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 605)
609	Würzburg-Land	Landkreis Würzburg
610	Würzburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Würzburg
Wahlkreis Schwaben		
701	Augsburg-Stadt-Ost	Stadtbezirke 1 bis 5, 7 bis 12, 24 bis 36
702	Augsburg-Stadt-West	Stadtbezirke 6, 13 bis 23, 37, 38, 40 bis 42, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Gersthofen, St, Neusäß, St (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 704, 705)
703	Aichach-Friedberg	Landkreis Aichach-Friedberg
704	Augsburg-Land, Dillingen	Landkreis Dillingen a.d.Donau, vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Altenmünster, Biberbach, M, Gablingen, Langweid a.Lech, Meitingen, M, Thierhaupten, M die Verwaltungsgemeinschaften Nordendorf (= Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Kühlenthal, Nordendorf, Westendorf), Welden (= Bonstetten, Emersacker, Heretsried, Welden, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 705)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises
Nr.	Name	(Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
705	Augsburg-Land-Süd	Vom Landkreis Augsburg die Gemeinden Adelsried, Aystetten, Bobingen, St, Diedorf, M, Dinkelscherben, M, Fischach, M, Graben, Horgau, Königsbrunn, St, Kutzenhausen, Schwabmünchen, St, Stadtbergen, M, Wehringen, Zusmarshausen, M die Verwaltungsgemeinschaften Gessertshausen (= Gessertshausen, Ustersbach), Großaitingen (= Großaitingen, Kleinaitingen, Oberottmarshausen), Langerringen (= Hiltenfingen, Langerringen), Lechfeld (= Klosterlechfeld, Untermeitingen), Stauden (= Langenneufnach, Mickhausen, Mittelneufnach, Scherstetten, Walkertshofen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreise 702, 704)
706	Donau-Ries	Landkreis Donau-Ries
707	Günzburg	Landkreis Günzburg
708	Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Germaringen, Mauerstetten die Verwaltungsgemeinschaft Pforzen (= Irsee, M, Pforzen, Rieden) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 711) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Bad Wörishofen, St, Ettringen, Markt Wald, M, Mindelheim, St, Tussenhausen, M die Verwaltungsgemeinschaften Dirlewang (= Apfeltrach, Dirlewang, M, Stetten, Unteregg), Kirchheim i.Schw. (= Eppishausen, Kirchheim i.Schw., M), Pfaffenhausen (= Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen, M, Salgen), Türkheim (= Amberg, Rammingen, Türkheim, M, Wiedergeltingen) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
709	Kempten, Oberallgäu	Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Altusried, M, Betzigau, Buchenberg, M, Dietmannsried, M, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, M, Waltenhofen, Wertach, M, Wiggensbach, M, Wildpoldsried die Verwaltungsgemeinschaft Weitnau (= Missen-Wilhams, Weitnau, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 710)
710	Lindau, Sonthofen	Landkreis Lindau (Bodensee), vom Landkreis Oberallgäu die Gemeinden Blaichach, Burgberg i.Allgäu, Hindelang, M, Immenstadt i.Allgäu, St, Oberstaufen, M, Oberstdorf, M, Rettenberg, Sonthofen, St die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe (= Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein, Ofterschwang) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 709)
711	Marktoberdorf	Vom Landkreis Ostallgäu die Gemeinden Füssen, St, Halblech, Lechbruck am See, Marktoberdorf, St, Nesselwang, M, Pfronten, Ronsberg, M, Schwangau die Verwaltungsgemeinschaften Biessenhofen (= Aitrang, Bidingen, Biessenhofen, Ruderatshofen), Buchloe (= Buchloe, St, Jengen, Lamerdingen, Waal, M), Eggenthal (= Baisweil, Eggenthal, Friesenried), Obergünzburg (= Günzach, Obergünzburg, M, Untrasried), Roßhaupten (= Rieden am Forggensee, Roßhaupten), Seeg (= Eisenberg, Hopferau, Lengenwang, Rückholz, Seeg, Wald), Stötten a.Auerberg (= Rettenbach a.Auerberg, Stöt- ten a.Auerberg), Unterthingau (= Görisried, Kraftisried, Unterthingau, M), Westendorf (= Kaltental, M, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)

Stimmkreis		Gebiet des Stimmkreises (Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 01.01.2001)
Nr.	Name	
712	Memmingen	<p>Kreisfreie Stadt Memmingen, vom Landkreis Neu-Ulm die Verwaltungsgemeinschaften Altenstadt (= Altenstadt, M, Kellmünz a.d.Iller, M, Osterberg), Buch (= Buch, M, Oberroth, Unterroth) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 713) vom Landkreis Unterallgäu die Gemeinden Buxheim, Markt Rettenbach, M, Sontheim die Verwaltungsgemeinschaften Babenhausen (= Babenhausen, M, Egg a.d.Günz, Ketershausen, Kirchhaslach, Oberschönegg, Winterrieden), Bad Grönenbach (= Bad Grönenbach, M, Wolfertschwenden, Woringen), Boos (= Boos, Fellheim, Heimertingen, Niederrieden, Pleß), Erkheim (= Erkheim, M, Kammlach, Lauben, Westerheim), Illerwinkel (= Kronburg, Lautrach, Legau, M), Memmingerberg (= Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg, Ungerhausen), Ottobeuren (= Böhen, Hawangen, Ottobeuren, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 708)</p>
713	Neu-Ulm	<p>Vom Landkreis Neu-Ulm die Gemeinden Bellenberg, Elchingen, Illertissen, St, Nersingen, Neu-Ulm, GKSt, Roggenburg, Senden, St, Vöhringen, St, Weißenhorn, St die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen a.d.Roth (= Holzheim, Pfaffenhofen a.d.Roth, M) (übrige Gemeinden siehe Stimmkreis 712)</p>

762-5-F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung

Vom 25. Mai 2001

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (BayRS 762-5-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie führt den Namen ‚LfA Förderbank Bayern‘.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Gewährträger der Bank ist der Freistaat Bayern. ²Er haftet für die von der Bank aufgenommenen Darlehen und die von der Bank gegebenen Schuldverschreibungen, die als Festgeschäfte ausgestalteten Termingeschäfte, die Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Bank, sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Bank ausdrücklich gewährleistet werden.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank steht unter der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen (Rechtsaufsichtsbehörde). ²Dieses kann alle erforderlichen Anordnungen treffen, um den Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung zu erhalten.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gesamten Geschäftsunterlagen jederzeit einsehen und prüfen, Auskünfte verlangen sowie an den Verhandlungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.“
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Verwaltungsrat kann geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Erfüllung der Aufgaben der Bank sicherzustellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Bank hat im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Aufgabe, Vorhaben gewerblicher Unternehmen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung und Stärkung der Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltstruktur Bayerns finanziell zu fördern. ²Sie hat im Auftrag und nach den Richtlinien des sachlich zuständigen Staatsministeriums an der Durchführung staatlicher Förderungsprogramme mitzuwirken.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Verwaltungsrats“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Staatsministeriums der Finanzen“ ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Staatsregierung kann der Anstalt im Rahmen der staatlichen Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Arbeitsmarktpolitik die Durchführung weiterer Aufgaben schriftlich übertragen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann der Anstalt die Durchführung besonderer Finanzgeschäfte schriftlich zuweisen.“
6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihundert Millionen Euro“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Vorschlag des Vorstands“ gestrichen; in Satz 2 wird das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 2 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank und vertritt diese, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (Vorstandsvorsitzender), einem dieses vertretenden Mitglied (stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und mindestens einem weiteren Mitglied.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vizepräsidenten“ durch die Worte „stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden“ ersetzt und das Wort „ordentliches“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vorgeschlagen. ²Sie werden durch die Staatsregierung bestellt. ³Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden durch das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden bestellt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

cc) Der bisherige Satz 5 wird aufgehoben.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Generalvollmacht, die Anstellung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Generalbevollmächtigten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und des Verwaltungsratsvorsitzenden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt oder ordnungsgemäß vertreten ist; in jedem Fall muss jedoch mindestens ein Mitglied des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Verhinderung eines Vorstandsmitglieds an der Beschlussfassung kann ein vom Vorstand mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde hierzu bevollmächtigter Abwesenheitsvertreter das verhinderte Mitglied vertreten.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 6 ersetzt:

„¹Der Verwaltungsrat beschließt die Richtlinien für die Geschäftstätigkeit der Bank und überwacht im Rahmen seiner Befugnisse nach § 2 Abs. 3 die gesamte Geschäftsführung der Bank. ²Er hat den Vorstand zu beraten, kann von ihm Auskünfte verlangen und ihm Empfehlungen erteilen. ³Der Verwaltungsrat kann jederzeit die gesamten Geschäftsunterlagen einsehen und prüfen. ⁴Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. ⁵Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Bank verlangen. ⁶Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Verwaltungsratsvorsitzende das Verlangen unterstützt.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 7 und 8.

cc) Es wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind den Zielen der Bank verpflichtet.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus je einem Vertreter der Staatsministerien der Finanzen, für Wirtschaft, Verkehr und Technologie sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, einem Vertreter der gewerblichen Wirtschaft und zwei beschließenden Vertretern des Bankengewerbes. ²Die Vertreter des Bankengewerbes werden auf jeweiligen Vorschlag des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbands, des Genossenschaftsverbands Bayern und des Bayerischen Bankenverbands e.V. bestellt, wobei jeder Verband im rotierenden System in jeweils zwei aufeinanderfolgenden dreijährigen Amtsperioden mit einem beschließenden Vertreter und in der folgenden dreijährigen Periode mit beratender Stimme als Gast im Verwaltungsrat vertreten ist. ³Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung erforderlich.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde“ gestrichen.

12. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Mitglieder des Vorstands sowie alle an der Bank tätigen Personen dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Bank für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. ²Sie dürfen ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. ³Die Einwilligung des Verwaltungsrats kann nur für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden. ⁴Im Übrigen gelten § 88 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes entsprechend.“

13. § 17 wird aufgehoben; §§ 18 ff werden §§ 17 ff.

14. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird alleiniger Satz und erhält folgende Fassung:

„Das Rechnungswesen hat den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über das Kreditwesen. ²Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestimmt und vom Verwaltungsrat beauftragt.

(4) ¹Der Vorstand legt den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht, den Prüfungsbericht, den Geschäftsbericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Staatsministerium der Finanzen vor. ²Der Verwaltungsrat und anschließend das Staatsministerium der Finanzen stellen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest, billigen den Lagebericht und fassen Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Entlastung des Vorstands.“

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

15. In § 18 (neu) Nr. 2 werden die Worte „der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „des Staatsministeriums der Finanzen“ ersetzt.

16. Dem § 19 (neu) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Bank führt ein Dienstsiegel. ²Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Dienstsiegel versehene Erklärungen der Bank haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden und bedürfen keiner Beglaubigung.“

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Verwaltungsrats endet mit Ablauf des 31. Juli 2001.

§ 3

Neubekanntmachungsermächtigung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Gesetz über die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung neu bekannt zu machen, dabei die Gliederung des Gesetzes in Paragrafen durch eine Gliederung des Gesetzes in Artikel mit neuer Folge sowie die Worte „Anstalt“ durch „Bank“ und „Aufsichtsbehörde“ durch „Rechtsaufsichtsbehörde“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

München, den 25. Mai 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

454-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2432) und § 26 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (BGBl III 9231-1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl I S. 810), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) vom 21. Oktober 1997 (GVBl S. 727, BayRS 454-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 6 sind auch die Gemeinden neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden oder Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

(4) Die Gemeinden sind neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt (§ 6 Abs. 1) auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zuständig, soweit sie die Zuständigkeit nach Absatz 3 wahrnehmen.

(5) Die Gemeinden machen die Aufnahme sowie die Beendigung der Tätigkeiten nach den Absätzen 3 und 4 jeweils entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden gelten, amtlich bekannt.“

2. Die Anlagen 1 bis 3 zu § 2 Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „vom 10. November 1992 (BGBl I S. 1887)“ durch die Worte „vom 27. Oktober 1999 (BGBl I S. 2070)“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „vom 28. Juli 1997 (GVBl S. 370, BayRS 2132-1-10-I)“ durch die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GVBl S. 179, BayRS 2132-1-10-I)“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz werden die Worte „Die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt“ durch die Worte „Das Bayerische Polizeiverwaltungsamt“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „vom 16. September 1969 (BGBl I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1996 (BGBl I S. 885)“ durch die Worte „vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2307)“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden die Worte „vom 18. Juli 1995 (BGBl I S. 951)“ durch die Worte „vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erteilung von Verwarnungen in den Fällen des Absatzes 1 sind neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt auch die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei, soweit sie zur Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes bei der allgemeinen Dienstverrichtung herangezogen werden, zuständig, solange sie die Sache nicht an das Bayerische Polizeiverwaltungsamt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach § 41 Abs. 2 oder § 43 Abs. 1 OWiG an die Polizei zurück- oder abgibt.“

6. In § 7 werden die Worte „bei den Landgerichten“ ersetzt durch die Worte „, die bei den Landgerichten bestehen“,.

7. In § 9 werden die Worte „Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl I S. 601)“ durch die Worte „Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1998 (BGBl I S. 2493), zuletzt geändert durch § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl I S. 1245)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

München, den 15. Mai 2001

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-8-8-G

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren, gehobenen und
höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst
(ZAPotG/mD/gD/hD)**

Vom 3. Mai 2001

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Dienstbezeichnung

Zweiter Teil

Ausbildung

- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ausbildungsrichtlinien, Curricularer Ausbildungsplan, Curricularer Lehrplan
- § 8 Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung
- § 9 Fachlehrgänge
- § 10 Ziele und Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung
- § 11 Leitung der Ausbildung
- § 12 Überwachung der Ausbildung
- § 13 Pflichten der Beamten
- § 14 Beschäftigungsnachweis
- § 15 Abschnittszeugnisse, Ausbildungszeugnisse

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

- § 16 Durchführung der Prüfungen
- § 17 Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
- § 18 Aufgabenschwerpunkte, Aufgabensteller, Prüfer
- § 19 Gutachter
- § 20 Prüfungskommissionen

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

- § 21 Form der Prüfung
- § 22 Zulassung zur Prüfung
- § 23 Prüfungsstoff
- § 24 Schriftliche Prüfung
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Gesamtprüfungsnote
- § 27 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Vierter Teil

Aufstiegsbeamte

- § 28 Aufstiegsbeamte

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 1, § 34 Abs. 1 Nr. 1 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren, des gehobenen oder des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes eingestellt werden, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. den Abschluss einer Hauptschule oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt,
2. in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung die Meisterprüfung im Handwerk, die Industriemeisterprüfung oder die Technikerprüfung an einer Fachakademie oder einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule bestanden hat und
3. nach der Gesellenprüfung oder einer entsprechenden Prüfung regelmäßig drei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(3) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlussprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung bestanden hat und
2. nach der Prüfung regelmäßig drei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

(4) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Abschlussprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule in einer für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Fachrichtung bestanden hat und
2. nach der Prüfung regelmäßig drei Jahre fachbezogen praktisch tätig gewesen ist.

§ 3

Dienstbezeichnung

Während ihres Vorbereitungsdienstes führen die Beamten auf Widerruf des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes die Dienstbezeichnung „Technischer Obersekretäranwärter“ oder „Technische Obersekretäranwärterin“, des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes die Dienstbezeichnung „Technischer Oberinspektoranwärter“ oder „Technische Oberinspektoranwärterin“ und des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes die Dienstbezeichnung „Gewerbereferendar“ oder „Gewerbereferendarin“.

Zweiter Teil

Ausbildung

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

¹Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die fachlichen Kenntnisse, die Arbeitsmethoden und praktischen Fähigkeiten sowie die erforderliche soziale

Kompetenz im Rahmen von geschlossenen Fachlehrgängen und einem berufspraktischen Teil (§ 6) zu vermitteln. ²Die Ausbildung soll die Beamten insbesondere auch befähigen, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit zu handeln sowie moderne Arbeitstechniken anzuwenden.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert für den mittleren und gehobenen Dienst jeweils 18 Monate, für den höheren Dienst 24 Monate.

(2) ¹Auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes können auf Antrag angerechnet werden

1. in der Laufbahn des mittleren Dienstes Zeiten einer Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht bis zu sechs Monaten,
2. in der Laufbahn des gehobenen Dienstes Zeiten einer Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht nach einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis zu sechs Monaten,
3. in der Laufbahn des höheren Dienstes
 - a) Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 sind, im Umfang von höchstens einem Jahr, und
 - b) Zeiten einer fachbezogenen berufspraktischen Tätigkeit in der Gewerbeaufsicht nach einer Prüfung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1, im Umfang von höchstens sechs Monaten, wenn die Tätigkeit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dient.

²Über die Anrechnung entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz (Staatsministerium).

§ 6

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes umfasst

1. einen fachtheoretischen Teil von mindestens fünf Monaten für den mittleren Dienst und sechs Monaten für den gehobenen und höheren Dienst, der überwiegend in geschlossenen Fachlehrgängen durchgeführt wird, und
2. einen berufspraktischen Teil von höchstens 13 Monaten für den mittleren Dienst, 12 Monaten für den gehobenen und 18 Monaten für den höheren Dienst.

§ 7

Ausbildungsrichtlinien,

Curricularer Ausbildungsplan, Curricularer Lehrplan

(1) Das Staatsministerium erlässt Ausbildungsrichtlinien zum Vollzug dieser Verordnung.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird in einem Curricularen Ausbildungsplan für den mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienst und einem Curricu-

laren Lehrplan für den gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst geregelt, die nach den Vorgaben des Staatsministeriums von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung erstellt, fortgeführt und bekannt gegeben werden. ²Sie bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 8

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

Die fachtheoretische Ausbildung erstreckt sich auf die in folgenden Fächergruppen zusammengefassten Lehrfächer:

1. Verwaltung und Recht,
2. Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Rechtsquellen des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes,
3. Technischer Verbraucherschutz,
4. Technischer Arbeitsschutz,
5. Arbeitsmedizin,
6. Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen.

§ 9

Fachlehrgänge

(1) Die geschlossenen Fachlehrgänge gliedern sich in Einführungs- und Abschlusslehrgänge.

(2) Die geschlossenen Fachlehrgänge werden zentral von der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium durchgeführt.

(3) Im Rahmen der geschlossenen Fachlehrgänge werden mindestens 500 Unterrichtsstunden für den mittleren Dienst und mindestens 600 Unterrichtsstunden für den gehobenen und höheren Dienst erteilt.

(4) Die Lehrveranstaltungen schließen Klausuren und Übungen mit ein.

§ 10

Ziele und Grundsätze der berufspraktischen Ausbildung

(1) In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten unter Anwendung der in den Fachlehrgängen erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung entwickeln.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten sind insbesondere die typischen Aufgaben im Innen- und Außendienst mit dem Ziel einer gründlichen und vielseitigen Ausbildung und unter entsprechender Anleitung und Überwachung auszuführen (§ 11 Abs. 3).

(3) ¹Die berufspraktische Ausbildung wird von den Gewerbeaufsichtsämtern als Ausbildungsbehörden durchgeführt. ²Das Staatsministerium kann weitere Ausbildungsstellen bestimmen.

§ 11

Leitung der Ausbildung

(1) Die Leiter der Ausbildungsbehörden haben die ordnungsgemäße berufspraktische Ausbildung sicherzustellen.

(2) ¹Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag des Leiters der jeweiligen Ausbildungsbehörde besonders geeignete Beamte zu Ausbildungsleitern sowie deren Stellvertreter. ²Ausbildungsleiter sind in dieser Eigenschaft den Leitern der Ausbildungsbehörden unmittelbar nachgeordnet. ³Soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfordert, sind sie von sonstigen Dienstgeschäften zu entlasten. ⁴Die Ausbildungsleiter leiten und überwachen die Ausbildung. ⁵Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung aller Beamten zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen.

(3) ¹Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsbehörden bestimmen auf Vorschlag der Ausbildungsleiter die Beschäftigten, denen Beamte zur Ausbildung zugewiesen werden (Ausbilder). ²Zu Ausbildern dürfen nur fachlich und persönlich geeignete Beamte bestimmt werden. ³Die Ausbilder haben die Ausbildungsleiter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. ⁴Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich und haben darauf zu achten, dass die Beamten ihre Dienstpflichten einhalten und die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

§ 12

Überwachung der Ausbildung

Die Ausbildung der Beamten wird vom Staatsministerium überwacht.

§ 13

Pflichten der Beamten

(1) ¹Die in Ausbildung befindlichen Beamten haben sich ihrer Ausbildung gewissenhaft und mit gebotener Einsatz zu widmen. ²Sie haben das erforderliche Wissen insbesondere auch durch sorgfältiges und regelmäßiges Selbststudium zu erwerben und sind verpflichtet, an den Fachlehrgängen teilzunehmen. ³Die ihnen zur Ausbildung übertragenen Aufgaben haben sie gewissenhaft zu erfüllen. ⁴Die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel sind selbst zu beschaffen, soweit sie nicht von den Ausbildungsbehörden gestellt werden.

(2) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der berufspraktischen Ausbildung einzubringen.

§ 14

Beschäftigungsnachweis

Die Beamten haben für die Dauer der berufspraktischen Ausbildung einen Beschäftigungsnachweis zu führen.

§ 15

Abschnittszeugnisse, Ausbildungszeugnisse

(1) ¹Bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts gemäß § 10 Abs. 2 unterrichten die Ausbilder die Ausbildungsleiter durch ein Abschnittszeugnis über die Leistungen und die Führung der Beamten. ²Am Ende des ersten Ausbildungsjahres erstellen die Ausbildungsleiter ein Ausbildungszeugnis über die praktische Ausbildung. ³Darin ist festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis die Beamten das Ausbildungsziel erreicht haben und ob die Erreichung des Ausbildungszieles bei mindestens gleichbleibender Leistung zu erwarten ist.

(2) Das Ausbildungszeugnis ist dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen und dem Beamten zu eröffnen.

Dritter Teil

Anstellungsprüfung

Abschnitt I

Prüfungsorgane

§ 16

Durchführung der Prüfungen

¹Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz. ²Der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung obliegt die Mitwirkung bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung für den mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst.

§ 17

Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium bestellt für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Laufbahnen je einen Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus

1. dem für das Prüfungswesen zuständigen Referatsleiter als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Person als Vertretung der Fachabteilung,
3. dem Leiter der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung,
4. einer Person als Vertreter des Landesamtes für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik und
5. einem Beamten des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes beziehungsweise einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes für die entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes.

(3) ¹Das Staatsministerium bestellt den Vertreter des vorsitzenden Mitglieds, die anderen Mitglieder und ihre Vertreter für vier Jahre. ²Der Leiter der Verwaltungsschule wird durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

§ 18

Aufgabenschwerpunkte, Aufgabensteller, Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabenschwerpunkte, Aufgabensteller und die für die Bewertung der schriftlichen Aufgaben erforderlichen Erst- und Zweitprüfer.

§ 19

Gutachter

Der Prüfungsausschuss kann Gutachter zur Vorprüfung der eingereichten Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestellen.

§ 20

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Diese setzen sich zusammen aus

1. einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einem Gewerbebearzt,
3. je einem Beamten des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes und des gehobenen nichttechnischen Dienstes bei einer Prüfung für die Laufbahn des mittleren und gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes beziehungsweise je einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes und des höheren nichttechnischen Dienstes bei einer Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren, Prüfungsanforderungen

§ 21

Form der Prüfung

Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 22

Zulassung zur Prüfung

¹Zur Prüfung ist zuzulassen, wer zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 4) am Vorbereitungsdienst (§ 6) teilgenommen und die Ausbildung erfolgreich durchlaufen hat. ²Der Leiter der Ausbildungsbehörde stellt auf der Grundlage des Ausbildungszeugnisses nach dem ersten Ausbildungsjahr (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und der nach diesem Zeugnis

erteilten weiteren Abschnittszeugnisse fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind. ³Diese Feststellung muss spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorliegen. ⁴Die Zulassung ist dem Beamten mitzuteilen.

§ 23

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Lehrfächern der in § 8 aufgeführten Fächergruppen.

§ 24

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung für die Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sind mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Stunden fünf Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten zu schreiben:

1. eine Aufgabe aus der Fächergruppe Verwaltung und Recht,
2. drei Aufgaben aus den Fächergruppen Technischer Verbraucherschutz und Technischer Arbeitsschutz in Verbindung mit der Fächergruppe Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Rechtsquellen des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie der Fächergruppe Arbeitsmedizin,
3. eine Aufgabe aus der Fächergruppe Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen.

(2) In der schriftlichen Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sind mit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Stunden sieben Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten zu schreiben:

1. zwei Aufgaben aus der Fächergruppe Verwaltung und Recht,
2. vier Aufgaben aus den Fächergruppen Technischer Verbraucherschutz und Technischer Arbeitsschutz in Verbindung mit der Fächergruppe Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Rechtsquellen des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie der Fächergruppe Arbeitsmedizin,
3. eine Aufgabe aus der Fächergruppe Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen.

(3) In der schriftlichen Prüfung für die Laufbahn des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sind mit einer Bearbeitungszeit von jeweils fünf Stunden acht Aufgaben mit folgenden Schwerpunkten zu schreiben:

1. drei Aufgaben aus der Fächergruppe Verwaltung und Recht,
2. vier Aufgaben aus den Fächergruppen Technischer Verbraucherschutz und Technischer Arbeitsschutz in Verbindung mit der Fächergruppe Grundlagen, Organisation, Aufgaben und Rechtsquellen des technischen Gewerbeaufsichtsdienstes sowie der Fächergruppe Arbeitsmedizin,
3. eine Aufgabe aus der Fächergruppe Sozialer Arbeitsschutz, Schutz besonderer Personengruppen.

(4) An einem Prüfungstag darf in jeder Laufbahngruppe nur eine Aufgabe gestellt werden.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer für die Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes 30 Minuten, für die Laufbahn des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes 45 Minuten, für die Laufbahn des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes 60 Minuten. ²In der Regel sollen drei Teilnehmer gemeinsam geprüft werden. ³Die Prüfung erfolgt in allen Fächergruppen (§ 8).

(2) ¹Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern erteilten Einzelnoten, geteilt durch vier. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Die Einzelnoten sowie die Gesamtnote sind den Prüfungsteilnehmern am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 26

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ermittelt. ²Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch sieben in der Laufbahn des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes, geteilt durch neun in der Laufbahn des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes und geteilt durch zehn in der Laufbahn des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes. ³Die Gesamtprüfungsnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) ¹Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (4,50) ist. ²Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in mehr als der Hälfte der schriftlichen Prüfungsaufgaben eine schlechtere Note als „ausreichend“ (4,50) erhalten hat.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 27

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die

1. Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert,
2. Platzziffer,
3. Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und
4. Note der mündlichen Prüfung

zu ersehen sind.

Vierter Teil

Aufstiegsbeamte

§ 28

Aufstiegsbeamte

(1) ¹Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes (§ 37 LbV) werden während des 18-monatigen Vorbereitungsdienstes zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in die Aufgaben des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes eingeführt und nehmen an den geschlossenen Fachlehrgängen (§ 6 Nr. 1, § 9) teil. ²Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie die Ausbildung erfolgreich durchlaufen haben. ³Der Leiter der Ausbildungsbehörde stellt spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sind. ⁴Die Zulassung ist dem Beamten mitzuteilen. ⁵Die Vorschriften dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der §§ 2, 3, 14, 15 und 22 entsprechend.

(2) ¹Die Einführungszeit wird mit der Anstellungsprüfung abgeschlossen. ²Sie ist für Aufstiegsbewerber die Aufstiegsprüfung.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 2001 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst in Bayern (APotG) vom 2. Dezember 1983 (GVBl S. 1117, BayRS 2038-3-8-8-A) außer Kraft.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 richten sich Ausbildung und Prüfung der Beamten, die sich vor dem 1. April 2001 in Ausbildung befunden haben, nach den bisher geltenden Regelungen.

München, den 3. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

411-3-W

Börsenverordnung**Vom 3. Mai 2001**

Auf Grund von § 3a Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 30 Abs. 7 und Abs. 8 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl I S. 2682) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht vom 7. Februar 1995 (GVBl S. 80, BayRS 411-1-W) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

Erster Abschnitt**Wahl des Börsenrats****§ 1****Wahl nach Gruppen, Wahlrecht**

(1) Der Börsenrat der Bayerischen Börse besteht aus höchstens 24 Personen.

(2) ¹Die Mitglieder des Börsenrats werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte von Wählergruppen gewählt. ²Wählergruppen bilden:

1. die genossenschaftlichen Kreditinstitute,
2. die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute,
3. die privaten Kreditinstitute,
4. die Kursmakler,
5. die sonstigen Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen,
6. die Versicherungsunternehmen und
7. die sonstigen Emittenten.

(3) ¹Die Sitze im Börsenrat verteilen sich wie folgt:

1. ein genossenschaftliches Kreditinstitut,
2. drei öffentlich-rechtliche Kreditinstitute,
3. sieben private Kreditinstitute,
4. zwei Kursmakler,
5. zwei sonstige Finanzdienstleistungsinstitute,
6. zwei Versicherungsunternehmen,
7. fünf sonstige Emittenten,
8. zwei Personen aus dem Kreis der Anleger.

²Die Wählergruppe der privaten Kreditinstitute umfasst auch die Wertpapierhandelsbanken im Sinn des § 1 Abs. 3d Satz 3 des Kreditwesengesetzes sowie die mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagege-

sellschaften und sonstigen Unternehmen. ³Aus der Wählergruppe der sonstigen Emittenten muss mindestens ein Mitglied ein Emittent im Sinn des § 3a Abs. 3 Satz 6 des Börsengesetzes sein.

(4) ¹Die Mitglieder, die die Anleger vertreten, werden von den übrigen Mitgliedern des Börsenrats mit einfacher Mehrheit hinzugewählt. ²Es sollen mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als in den Börsenrat zu wählen sind.

§ 2**Stimmrecht**

(1) ¹Wahlberechtigt sind die in § 1 Abs. 2 genannten Unternehmen, die in die Wählerlisten eingetragen sind. ²Jedes Unternehmen hat eine Stimme.

(2) Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsreform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind.

§ 3**Wahlausschuss**

(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss. ²Er setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied (Wahlleiter) und zwei Beisitzenden zusammen, die vom Börsenrat berufen werden.

(2) Die Zusammensetzung des Wahlausschusses ist von der Geschäftsführung durch Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt bekannt zu machen.

§ 4**Wahlvorschläge**

(1) ¹Der Wahlausschuss fordert alle Wahlberechtigten unter Angabe der Zahl der in den Wählergruppen zu wählenden Vertreter zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. ²Die Aufforderung ist zusätzlich durch Veröffentlichung im amtlichen Kursblatt an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen bekannt zu machen.

(2) ¹Für eine Wählergruppe sollen mehr Wahlvorschläge abgegeben werden als sie Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat. ²Die Gesamtheit der Wahlvorschläge muß mindestens so viele Namen von Bewerbern enthalten, wie die betreffende Gruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen hat.

(3) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Namen der sich bewerbenden Person,

2. den Namen des Unternehmens, für das sich diese Person bewirbt,
3. die Einverständniserklärungen der sich bewerbenden Person und des Unternehmens.

(4) ¹Soweit dem Wahlausschuss keine gültigen Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Bekanntmachung zugehen, stellt der Wahlausschuss die erforderlichen Wahlvorschläge unverzüglich selbst auf; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Kommt auf diese Weise kein gültiger Wahlvorschlag zustande, nimmt die Wählergruppe nicht an der Wahl teil.

(5) Die gültigen Wahlvorschläge werden innerhalb der Wählergruppe nach der Buchstabenfolge der vorgeschlagenen Bewerber geordnet, zusammengefasst und entsprechend Absatz 1 Satz 2 bekannt gemacht.

§ 5

Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt nach Wählergruppen getrennte Wählerlisten auf.

(2) ¹Die Wählerlisten sind an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen im Börsensekretariat sowie während der Börsenversammlungen im Börsensaal zur Einsichtnahme auszulegen. ²Die Auslegung der Wählerlisten ist durch den Wahlausschuss unter Hinweis auf die Einspruchsrechte und -fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu machen.

(3) ¹Einsprüche gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerlisten sind spätestens bis zum Ablauf der auf das Ende der Auslegung folgenden fünf Börsentage beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen. ²Einsprüche sind nur mit der Begründung zulässig, dass in den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen nicht mehr zum Börsenbesuch zugelassen oder dass bei Versicherungsunternehmen oder sonstigen Emittenten deren emittierte Wertpapiere nicht mehr zum Handel an der Börse zugelassen sind. ³Nach Ablauf der Einspruchsfrist beschließt der Wahlausschuss unverzüglich über die erhobenen Einsprüche. ⁴Soweit er sie nicht berücksichtigt, hat er die Einspruchsführer unter Angabe der Entscheidungsgründe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) ¹Der Wahlausschuss stellt den Abschluss der Wählerlisten nach der Auslegung und der Erledigung der Einsprüche fest. ²Unternehmen nach § 1 Abs. 2, die nach dem Tag der Feststellung bis zum Wahltermin zum Börsenbesuch zugelassen werden, steht ein Wahlrecht nicht zu. ³In den Wählerlisten aufgeführte Unternehmen, die während desselben Zeitraums ausgeschieden sind, sind in den Wählerlisten zu streichen.

§ 6

Wahltermin

Wahltag, Wahlzeit und Ort der Wahlhandlung werden von dem Wahlausschuss festgesetzt und mit der endgültigen Wählerliste bekannt gemacht.

§ 7

Wahlleitung

Der Wahlleiter leitet die Wahl und prüft die Wahlberechtigung.

§ 8

Wahlvorgang

(1) Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach Gruppen.

(2) ¹Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel ihrer Wählergruppe die von ihr gewählten Bewerber. ²Auf dem Stimmzettel der Wählergruppe ist anzugeben, wie viel Personen aus ihrer Mitte in den Börsenrat zu wählen sind; ferner ist zu vermerken, dass bei Ankreuzen einer darüber hinausgehenden Anzahl von Namen der Stimmzettel ungültig wird.

(3) Die Stimmzettel sind in eine unter Aufsicht des Wahlleiters vor Wahlbeginn verschlossene Wahlurne zu legen.

(4) ¹Gewählt sind die Mitglieder der Gruppe, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht.

§ 9

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe kann auch im Weg der Briefwahl erfolgen.

(2) Wer durch Briefwahl wählt, hat den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

(3) ¹Der Wahlumschlag ist zu verschließen und die auf dem Wahlschein vorgedruckte Erklärung zu unterzeichnen. ²In ihr ist zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht. ³Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Wahlbriefumschlag zu legen und dieser ist rechtzeitig dem Wahlausschuss zuzuleiten.

(4) Der Wahlbrief darf nach Eingang beim Wahlausschuss nicht mehr zurückgegeben werden.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen; in ihr sind nach Wählergruppen gesondert die Zahl der abgegebenen ungültigen und gültigen Stimmzettel sowie die auf die Bewerber entfallenen Stimmen und die sich daraus ergebenden gewählten Mitglieder des Börsenrats festzustellen. ²In der Niederschrift sind auch sonstige, für die Wahlhandlung wesentliche Vorgänge zu erwähnen.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

§ 11

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss teilt den in den Börsenrat Gewählten das Wahlergebnis schriftlich mit.

(2) Das Wahlergebnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich in der Weise bekannt zu machen, dass die in den Börsenrat gewählten Mitglieder, nach Wählergruppen und innerhalb derer nach der Buchstabenfolge der Mitglieder geordnet, aufgeführt werden; ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen der Niederschrift über die Wahlhandlung im Börsensekretariat an fünf aufeinanderfolgenden Börsentagen eingesehen werden können.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Wahlberechtigte können Einsprüche gegen die Wahl innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tag der ersten Bekanntmachung nach § 11 Abs. 2 an, beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe erheben.

(2) ¹Über ordnungsgemäß erhobene Einsprüche, die nicht den Antrag enthalten, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl durchzuführen, entscheidet der Wahlausschuss; das gleiche gilt für nicht ordnungsgemäß erhobene Einsprüche. ²Die Einspruchsführer sind von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

(3) Nicht unter Absatz 2 fallende Einsprüche leitet der Wahlausschuss mit seiner schriftlichen Stellungnahme dem Börsenrat zur Entscheidung zu.

(4) ¹Gibt der Börsenrat einem Einspruch statt, ist die Wahl für ungültig zu erklären und zur Vorbereitung und Durchführung einer erneuten Wahl unverzüglich ein neuer Wahlausschuss zu berufen. ²Die Ungültigkeitserklärung der Wahl ist nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekannt zu machen. ³Weist der Börsenrat Einsprüche zurück, sind die Einspruchsführer von der Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Wegfall einer sich bewerbenden Person

(1) ¹Fällt eine auf einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person bis zum Wahltag weg oder erfüllt sie nicht mehr die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, wird der Wahlvorschlag ungültig. ²Ist der Wahlvorschlag bereits veröffentlicht (§ 4 Abs. 5), macht der Wahlausschuss die Ungültigkeit des Wahlvorschlags nach § 4 Abs. 1 Satz 2 bekannt.

(2) Soweit ein ungültig gewordener Wahlvorschlag nicht vom Wahlausschuss selbst aufgestellt war, fordert der Wahlausschuss die Unterzeichner des betreffenden Wahlvorschlags schriftlich zur Einreichung eines neuen Wahlvorschlags auf; § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend, § 4 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass der Wahlausschuss zur Aufstellung eines eigenen neuen Wahlvorschlags nur verpflichtet ist, wenn ein anderer gültiger Wahlvorschlag innerhalb der Wählergruppe nicht bereits vorliegt oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(3) ¹Bei der erforderlichen erneuten Veröffentlichung ist, falls ein Wahlvorschlag der Wählergruppe bereits bekannt gemacht war, darauf hinzuweisen, dass der geänderte oder neue Wahlvorschlag an die Stelle des bisherigen Gruppenwahlvorschlags tritt. ²§ 4 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Stellt der Wahlausschuss gemäß Absatz 2 einen Wahlvorschlag selbst auf, ist er berechtigt, ohne Angabe von Gründen andere Bewerber als die des ungültig gewordenen Wahlvorschlags der Wählergruppe aufzustellen.

§ 14

Nachrücken, Nachwahl

(1) ¹Scheidet ein Mitglied des Börsenrats aus oder verliert es die Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, für die es gewählt wurde, erfolgt ein Nachrücken innerhalb dieser Wählergruppe. ²Die nicht gewählten Bewerber (Ersatzmitglieder) rücken in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen nach. ³Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so wählen die übrigen Mitglieder des Börsenrats ein neues Mitglied nach; § 1 gilt entsprechend. ⁴Nachrücken und Nachwahl erfolgen für die restliche Amtsdauer des Börsenrats.

(2) ¹Werden im Börsenrat vertretene Unternehmen zu verbundenen Unternehmen, so entscheiden diese Unternehmen, welches Mitglied aus dem Börsenrat ausscheidet. ²Wird eine übereinstimmende Entscheidung nicht binnen vier Wochen nach der Unternehmensverbindung mitgeteilt, so scheidet das Mitglied aus, auf das bei der Wahl weniger Stimmen entfallen sind. ³§ 14 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 15

Amtsdauer des Börsenrats

Die Amtsdauer des Börsenrats endet mit dem ersten Zusammentritt des neugewählten Börsenrats.

Zweiter Abschnitt

Sanktionsausschuss

§ 16

Errichtung

(1) An der Bayerischen Börse wird ein Sanktionsausschuss errichtet.

(2) Der Sanktionsausschuss kann nach § 9 Abs. 2 Satz 1 des Börsengesetzes, soweit nicht die Börsenaufsichtsbehörde nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Börsengesetzes zuständig ist, einen Handelsteilnehmer (betroffene Person) mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu 25.000 € oder mit Ausschluss von der Börse bis zu 30 Sitzungstagen belegen, wenn die betroffene Person vorsätzlich oder leichtfertig

1. gegen börsenrechtliche Vorschriften oder Anordnungen verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen, oder

2. im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit den Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder die Ehre eines anderen Handelsteilnehmers verletzt.

§ 17

Zusammensetzung des Sanktionsausschusses

(1) ¹Der im Einzelfall zuständige Sanktionsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei beisitzenden Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall haben sie Anspruch auf einen vom Träger der Börse festzusetzenden Pauschalbetrag bis zu einer Höhe von 500 € für jedes Verfahren.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung vom Börsenrat im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde für die Dauer von drei Jahren bestellt. ²Der Börsenrat kann die Bestellung im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde aus wichtigem Grund zurücknehmen oder widerrufen. ³Scheidet eine der bestellten Personen vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied bestellt.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied und das zu seiner Stellvertretung bestellte Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinn von § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. ²Sie dürfen nicht Handelsteilnehmer nach § 1a Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes oder Angehörige der Börsenorgane oder Beschäftigte des Trägers der Börse oder Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde sein. ³Sie sollen Erfahrung in Wirtschaftssachen besitzen.

(4) ¹Als beisitzende Mitglieder sind jeweils zwölf Personen aus dem Kreis der nach § 7 des Börsengesetzes zum Handel an der Börse zugelassenen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zum Handel zugelassenen Unternehmen vom Börsenrat für die Dauer von drei Jahren zu wählen. ²Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) ¹Der Börsenrat kann die beisitzenden Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. ²Scheidet ein beisitzendes Mitglied aus, so wählt der Börsenrat für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied.

§ 18

Organisation des Sanktionsausschusses

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied bestimmt unter Berücksichtigung der Gruppen im Sinn des § 17 Abs. 4 Satz 1 und der alphabetischen Einordnung der Namen der beisitzenden Mitglieder die Reihenfolge, in der die beisitzenden Mitglieder zu den Sitzungen zugezogen werden. ²Der Sanktionsausschuss bleibt bis zum Abschluss des Verfahrens in dieser Besetzung zuständig.

(2) Der Sanktionsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und diejenige Gruppe, der die betroffene Person angehört, durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied wird im Verhinderungsfall von dem zu seiner Stellvertretung bestellten Mitglied vertreten. ²Ist ein beisitzendes Mitglied verhindert, tritt an seine Stelle aus der Gruppe der betroffenen Person das nach der alphabetischen Einordnung der Namen folgende beisitzende Mitglied.

(4) ¹Der Sanktionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 19

Einleitung eines Sanktionsverfahrens

(1) Der Sanktionsausschuss wird tätig auf Antrag

1. der Börsenaufsichtsbehörde,
2. der Börsengeschäftsführung,
3. eines Unternehmens, das zum Handel an der Börse zugelassen ist, oder
4. eines Handelsteilnehmers, in dem dargelegt ist, daß sein Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen oder seine Ehre durch die betroffene Person verletzt wurde.

(2) ¹Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß nach § 9 Abs. 2 des Börsengesetzes vorliegen. ²Die Entscheidung, durch die das Verfahren eröffnet wird, ist nicht anfechtbar. ³Entscheidet der Sanktionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so muss die Entscheidung schriftlich begründet, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und der Person oder Behörde, auf deren Antrag der Sanktionsausschuss tätig wurde, zugestellt werden. ⁴Der Börsenaufsichtsbehörde und der Börsengeschäftsführung ist die Entscheidung mitzuteilen.

§ 20

Beteiligte

(1) Beteiligte sind

1. die betroffene Person,
2. die Börsenaufsichtsbehörde,
3. die Börsengeschäftsführung und
4. die Personen, die nach Absatz 2 vom Sanktionsausschuss zum Verfahren hinzugezogen worden sind.

(2) Der Sanktionsausschuss kann von Amts wegen oder auf deren Antrag Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

(3) Personen oder Behörden, die angehört werden, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden dadurch nicht Beteiligte.

(4) Die Beteiligten können sich auf ihre Kosten durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

§ 21

Ausgeschlossene Personen

(1) An Entscheidungen des Sanktionsausschusses dürfen nicht mitwirken:

1. die Beteiligten nach § 20,
2. Personen, die durch ihre Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können; das gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
3. Personen, die mit einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind oder mit einer solchen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in den Seitenlinien bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
4. Personen, die eine in Nummer 1 oder 2 genannte Person kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertreten,
5. Personen, die bei einer in Nummer 1 oder 2 genannten Person beschäftigt sind oder als Mitglied eines Organs tätig sind und
6. Personen, die außerhalb ihrer amtlichen Eigenschaft in dieser Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(2) ¹Hält sich ein Mitglied des Sanktionsausschusses in einem Verfahren für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Sanktionsausschuss mitzuteilen. ²Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. ³Das betroffene Mitglied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 22

Abgelehnte Personen

¹Die Beteiligten können ein Mitglied des Sanktionsausschusses ablehnen, das in diesem Sanktionsverfahren nicht mitwirken darf (§ 21) oder bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, weil ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Mitglieds zu rechtfertigen. ²Die Ablehnung ist vor der mündlichen Verhandlung schriftlich zu erklären. ³Die Erklärung ist unzulässig, wenn sich die Beteiligten, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, auf die mündliche Verhandlung eingelassen haben. ⁴Für die Entscheidung über die Ablehnung gelten § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

§ 23

Ladung zur Sitzung des Sanktionsausschusses

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied bestimmt den Termin der Sitzung des Sanktionsausschusses und lädt die Be-

teiligten. ²Die Ladung muss die Zeit und den Ort der Sitzung, die Besetzung des Sanktionsausschusses sowie eine Durchschrift der Antragsunterlagen enthalten. ³Sie soll die Namen der geladenen Zeugen und bestellten Sachverständigen sowie den Termin einer Augenscheinseinnahme enthalten. ⁴Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Ausbleiben einer beteiligten Person oder Behörde auch in Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(2) ¹Zwischen der Zustellung der Ladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. ²Die Frist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann das persönliche Erscheinen der betroffenen Person anordnen.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

¹Der Sanktionsausschuss ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. ²Er bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist er nicht gebunden.

§ 25

Beweismittel

(1) ¹Der Sanktionsausschuss bedient sich der Beweismittel, die er zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. ²Er kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige ohne Beeidigung vernehmen oder deren schriftliche Äußerung einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen und
4. den Augenschein einnehmen.

(2) ¹Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. ²Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) ¹Die Beteiligten können sich vor der Sitzung schriftlich zur Sache äußern. ²Die Bestellung von Sachverständigen und die schriftliche Anhörung von Zeugen ist den Beteiligten mitzuteilen. ³Der Sanktionsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(4) ¹Der Börsenaufsichtsbehörde, der Börsengeschäftsführung und der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anwesend zu sein. ²Sie können an diese Fragen stellen. ³Ein schriftliches Gutachten soll den Beteiligten vor der Sitzung zugänglich gemacht werden.

(5) Falls der Sanktionsausschuss Zeugen oder Sachverständige herangezogen hat, werden sie in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 26

Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen

(1) ¹Der Sanktionsausschuss darf Zeugen oder Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, vernehmen oder um die Erstattung von Gutachten bitten. ²Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ablehnung von Sachverständigen und über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) ¹Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen einer der in den §§ 376, 383 bis 385 und 408 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung eines Gutachtens, so kann der Sanktionsausschuss das für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort der Zeugen oder der Sachverständigen zuständige Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. ²In dem Ersuchen hat der Sanktionsausschuss den Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. ³Das Gericht benachrichtigt den Sanktionsausschuss und die Beteiligten.

(3) Hält der Sanktionsausschuss mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Zeugenaussage oder eines Sachverständigengutachtens oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten, so kann er das nach Absatz 2 zuständige Gericht um die eidliche Vernehmung ersuchen.

§ 27

Sitzung des Sanktionsausschusses

(1) ¹Der Sanktionsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. ²Die Sitzung des Sanktionsausschusses ist nicht öffentlich. ³Auf Antrag kann einer am Verfahren nicht beteiligten Person oder Behörde die Anwesenheit gestattet werden, wenn kein Beteiligter widerspricht.

(2) ¹Der Sanktionsausschuss kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist oder
2. wegen Gefahr im Verzug eine sofortige Entscheidung notwendig ist.

²Beabsichtigt der Sanktionsausschuss, in dem Fall des Satzes 1 Nr. 1 ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, so teilt er den Beteiligten mit, dass innerhalb einer Frist von zwei Wochen dagegen Einwendungen erhoben werden können. ³Wird fristgerecht Einwendung erhoben, so ist mündlich zu verhandeln.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die mündliche Verhandlung. ²Nach Aufruf der Sache trägt es den wesentlichen Inhalt der Akten vor. ³Das vorsitzende Mitglied hat die Sache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. ⁴Den Mitgliedern des Sanktionsausschusses und den Beteiligten ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. ⁵Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet der Sanktionsausschuss.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied ist für die Ordnung verantwortlich und kann Personen, die die zur Auf-

rechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, entfernen lassen. ²Die Verhandlung kann ohne diese Personen fortgesetzt werden.

§ 28

Entscheidung

(1) ¹Der Sanktionsausschuss entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. ²§ 7 Abs. 9 des Börsengesetzes bleibt unberührt. ³Der Sanktionsausschuss kann das Verfahren mit Zustimmung der Börsenaufsichtsbehörde bei geringfügigen Verstößen einstellen. ⁴In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Sanktionsausschuss beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. ⁵Die Kosten bestehen aus den Gebühren und den Auslagen.

(2) ¹Die Beratung und Abstimmung ist geheim. ²Es dürfen nur Ausschussmitglieder zugegen sein, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidungen, die das Sanktionsverfahren abschließen, sind schriftlich abzufassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

(4) ¹Die Gebühr für das Verfahren beträgt mindestens 250 € und höchstens 5.000 €. ²Die Gebühr wird vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt. ³Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand und nach der Bedeutung des Verfahrens.

(5) Zu den Auslagen gehören

1. die nach § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 25 Abs. 5 entstandenen Entschädigungen,
2. Portogebühren für Zustellungen und Ladungen und für die auf Antrag übersandten Ausfertigungen und Abschriften sowie Fernschreib- und Fernsprechgebühren.

(6) ¹Die Kosten hat die betroffene Person zu tragen, gegen die eine Sanktion angeordnet wird. ²Die erhobenen Gebühren und Auslagen stehen dem Träger der Börse zu; gleiches gilt für ein Ordnungsgeld nach § 9 Abs. 2 des Börsengesetzes. ³Soweit keine Sanktion verhängt, das Verfahren eingestellt oder die Eröffnung des Sanktionsverfahrens abgelehnt wird, wird keine Gebühr erhoben. ⁴Entstandene Auslagen sind von dem Träger der Börse zu tragen. ⁵Im Übrigen trägt jeder Beteiligte die ihm entstandenen Kosten.

§ 29

Niederschrift

¹Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Sanktionsausschusses, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,

5. das Ergebnis eines Augenscheins,
6. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

³Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch von dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen. ⁴Die Niederschrift ist der betroffenen Person, der Börsenaufsichtsbehörde und der Börsengeschäftsführung zuzustellen.

Dritter Abschnitt Kursmaklerordnung

§ 30

Kursmaklerkammer

(1) ¹Die Kursmaklerkammer an der Bayerischen Börse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie ist die Vertretung der Kursmakler der Bayerischen Börse. ³Mitglieder der Kursmaklerkammer sind alle Kursmakler der Bayerischen Börse.

(2) Die Börsenaufsichtsbehörde führt die Aufsicht über die Kursmaklerkammer.

§ 31

Aufgaben

¹Die Kursmaklerkammer hat für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung der Kursmakler zu sorgen. ²Sie hat die Börsenaufsichtsbehörde bei ihrer Tätigkeit auf Anforderung durch Gutachten, Berichte und Beratung zu unterstützen.

§ 32

Organe

Organe der Kursmaklerkammer sind die Kursmaklerversammlung und der Vorstand.

§ 33

Kursmaklerversammlung

(1) Die Kursmaklerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kursmaklerkammer.

(2) Die Kursmaklerversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts,
3. Genehmigung des vom kassenführenden Mitglied erstellten und vom Vorstand am Anfang jeden Jahres vorgelegten Voranschlags über die Einnahmen und Ausgaben der Kursmaklerkammer,
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlagen,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Erstellung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Börsenrats.

(3) ¹Die Kursmaklerversammlung ist vom vorsitzenden Mitglied des Vorstands oder dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einzuberufen. ²Die Einladungen ergehen schriftlich unter Bezeichnung der Gegenstände, die in der Sitzung beraten werden sollen. ³Die Börsenaufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen.

(4) ¹Die Kursmaklerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Beschlüsse werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) ¹Mitglieder der Kursmaklerversammlung sind bei persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. ²Dies gilt auch für den Vorstand bei der Beratung und Beschlussfassung gemäß Absatz 2 Nr. 5.

§ 34

Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und dem kassenführenden Mitglied. ²Die Mitglieder des Vorstands werden in den ersten beiden Monaten für das laufende Kalenderjahr gewählt. ³Die Wahlen werden vom vorsitzenden Mitglied des Vorstands anberaumt und geleitet.

(2) ¹Die Wahl in der Kursmaklerversammlung ist geheim, sofern nicht einstimmig eine Wahl mittels Zuzuf beschossen wird. ²Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kursmaklerkammer erhält. ³Wird die Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so ist für die Restzeit ein nachfolgendes Mitglied zu wählen.

(4) ¹Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. ²Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten.

§ 35

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kursmaklerkammer und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Kursmaklerversammlung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kursmaklerkammer,
2. Führung der Aufsicht über die Kursmakler unbeschadet der Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörde, der Handelsüberwachungsstelle und der Börsengeschäftsführung,
3. auf Antrag eines Auftraggebers die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis mit dem Kursmakler,

4. Regelung der Stellvertretung bei Beurlaubung, Erkrankung oder sonstiger Verhinderung eines Kursmaklers,
5. Einstellung der Angestellten der Kursmaklerkammer und die Regelung ihrer Dienstverhältnisse,
6. Aufnahme von Niederschriften über die Sitzungen der Organe der Kursmaklerkammer; die Niederschriften sind vom vorsitzenden Mitglied und dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen; ein Abdruck der Niederschriften ist der Börsenaufsichtsbehörde zuzuleiten,
7. die Erstattung des jeweils in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres vorzulegenden Berichts an die Börsenaufsichtsbehörde und die Börsengeschäftsführung über die Tätigkeit der Kursmakler im abgelaufenen Jahr.

§ 36

Leitung der Geschäfte

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Vorstands leitet die Geschäfte der Kursmaklerkammer. ²Im Fall seiner Verhinderung nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied seine Rechte und Pflichten wahr.

(2) Schriftliche Willenserklärungen, durch die die Kursmaklerkammer verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.

§ 37

Beiträge und Umlagen

Zur Deckung der gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 veranschlagten Ausgaben werden von den Kursmaklern Beiträge und Umlagen erhoben.

§ 38

Beanstandung

(1) Auf Verlangen des Vorstands der Kursmaklerkammer haben die Kursmakler, soweit die Überwachung der Kursfeststellung es erfordert, ihre geschäftlichen Aufzeichnungen vorzulegen sowie mündliche und schriftliche Erklärungen über bestimmte Tatsachen abzugeben.

(2) Die Kursmaklerkammer kann nach Anhörung des betroffenen Kursmaklers unbeschadet der Zuständigkeiten der Handelsüberwachungsstelle und der Börsenaufsichtsbehörde Verstöße gegen seine Berufspflichten beanstanden.

§ 39

Anwesenheitspflicht

Die Kursmakler sind verpflichtet, bei allen Börsenversammlungen anwesend zu sein. Bei einer vorübergehenden Abwesenheit ist für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen.

§ 40

Sonstige Pflichten

(1) ¹Die Kursmakler sind zur Verschwiegenheit über ihre Aufträge verpflichtet, sofern sie hiervon nicht durch die Parteien entbunden sind. ²Sie haben zu gewährleisten, daß Einblicke in die Orderbücher nur durch die hierzu berechtigten Personen möglich sind.

(2) Die Kursmakler sind verpflichtet,

1. die für eine ordnungsgemäße Skontroführung und Kursfeststellung notwendigen Mittel vorzuhalten und wirksam einzusetzen,
2. in ihrem Verantwortungsbereich durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der börsenrechtlichen und wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften und insbesondere den Ausschluss des Ausnutzens von Insiderwissen sicherzustellen.

§ 41

Kursmaklergesellschaften

Sind an einer Kursmaklergesellschaft nach § 34 a des Börsengesetzes Personen beteiligt, die nicht Kursmakler sind, so haben die geschäftsführenden Kursmakler der Gesellschaft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu überwachen.

Vierter Abschnitt

Kursmaklergebühren

§ 42

Erhebung der Gebühren

(1) Die Kursmakler an der Bayerischen Börse erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Gebühren für die Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) ¹Die Gebühren sind Höchstgebühren. ²Die Mindestgebühr für ein vermitteltes Börsengeschäft beträgt 0,75 €.

§ 43

Börsengeschäfte in Aktien

Für die Vermittlungen von Börsengeschäften in Aktien, einschließlich der Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstigen stücknotierten Titel beträgt die Gebühr 0,8 vom Tausend des Kurswertes.

§ 44

Börsengeschäfte in festverzinslichen Wertpapieren

(1) ¹Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Festsetzung der Gebühr auf der Grundlage des Nennwertes. ²Dies gilt nicht für Null-Coupon-Anleihen und Genussscheine, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist.

(2) ¹Die Gebühr beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises bei Nennwerten

bis	25.000 €	0,75 vom Tausend des Nennwertes
über	25.000 €	0,4 vom Tausend des Nennwertes,
bis	50.000 €	mindestens aber 18,75 €
über	50.000 €	0,28 vom Tausend des Nennwertes,
bis	125.000 €	mindestens aber 20,- €
über	125.000 €	0,26 vom Tausend des Nennwertes,
bis	250.000 €	mindestens aber 35,- €
über	250.000 €	0,16 vom Tausend des Nennwertes,
bis	500.000 €	mindestens aber 65,- €
über	500.000 €	0,12 vom Tausend des Nennwertes,
bis	1.000.000 €	mindestens aber 80,- €
über	1.000.000 €	0,08 vom Tausend des Nennwertes,
bis	2.500.000 €	mindestens aber 120,- €
über	2.500.000 €	0,06 vom Tausend des Nennwertes,
		mindestens aber 200,- €

(3) Bei Null-Coupon-Anleihen (Zero-Bonds) und bei Genussscheinen, bei denen eine Gebührenfestsetzung auf der Grundlage des Nennwertes nicht möglich ist, berechnet sich die Gebühr entsprechend Absatz 2 auf der Grundlage des Kurswertes des Geschäfts.

(4) Den nach Absatz 2 zur Berechnung des Nennwertes jeweils zu Grunde zu legenden Devisenreferenzpreis bestimmt die Kursmaklerkammer.

§ 45

Veröffentlichung

Die geltenden Gebührensätze sind im amtlichen Kursblatt der Bayerischen Börse zu veröffentlichen.

§ 46

Gebührengläubiger

Gläubiger der Gebühren ist der Kursmakler, der das gebührenpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 47

Gebührensschuldner

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Kursmakler veranlasst hat, schuldet je eine Gebühr.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer die Gebühr durch eine dem Kursmakler gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 48

In-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 treten die Börsenverordnung vom 10. August 1995 (GVBl S. 584, BayRS 411-3-W), geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 553), sowie die Gebührenordnung zum Börsenrecht (BÖGebO) vom 22. Mai 1978 (BayRS 411-5-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 1992 (GVBl S. 282), außer Kraft.

München, den 3. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2032-2-81-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachbezugswerte
für gewährte Verpflegung an Bedienstete
der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit
unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Vom 7. Mai 2001

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (BayRS 2032-2-81-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1998 (GVBl S. 496), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und in § 1 Abs. 1 werden die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
2. Für die Zeit vom 1. Juni 2001 bis 31. Dezember 2001 werden die Beträge

„2,80 DM“	durch	„2,95 DM“
„5,60 DM“	durch	„5,95 DM“
„4,75 DM“	durch	„5,05 DM“
„13,15 DM“	durch	„13,95 DM“

 ersetzt.
3. Für die Zeit ab 1. Januar 2002 werden die Beträge

„2,95 DM“	durch	„1,50 €“
„5,95 DM“	durch	„3,05 €“
„5,05 DM“	durch	„2,60 €“
„13,95 DM“	durch	„7,15 €“

 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.

München, den 7. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Christa Stewens, Staatsministerin

2236-9-3-UK

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO)

Vom 7. Mai 2001

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern - Dolmetschergesetz - DolmG - (BayRS 300-12-1-J), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 46), sowie des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Justiz und der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Prüfungsarten, Berufsbezeichnung
- § 2 Durchführung der Prüfung
- § 3 Zentrale Prüfungsorgane
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben der Prüfungsstelle
- § 7 Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Übersetzerprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Dolmetscherprüfung
- § 10 Zulassungsgesuch
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

- § 12 Allgemeine Prüfungsanforderungen
- § 13 Besondere Prüfungsanforderungen
- § 14 Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 15 Ablauf des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 16 Aufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung
- § 17 Aufgaben der Dolmetscherprüfung
- § 18 Niederschrift über die mündlichen Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung
- § 21 Zeugnisse, Urkunden
- § 22 Rücktritt und Versäumnis
- § 23 Unterschleif
- § 24 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil

Prüfungsgebühren

- § 25 Gebührentatbestand
- § 26 Gebührenhöhe
- § 27 Fälligkeit
- § 28 Gebührenermäßigung/Rückerstattung
- § 29 Zuständigkeit

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Prüfungsarten, Berufsbezeichnung

(1) ¹Die Staatliche Prüfung kann abgelegt werden als Prüfung für Übersetzer (Übersetzerprüfung), für Dolmetscher (Dolmetscherprüfung) sowie für Übersetzer und Dolmetscher (Übersetzer- und Dolmetscherprüfung). ²Die Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung können zum selben Termin abgelegt werden. ³Die Dolmetscherprüfung kann nach Bestehen der Übersetzerprüfung auch zu einem späteren Termin abgelegt werden.

(2) Nach Bestehen der Übersetzerprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin“/ „Staatlich geprüfter Übersetzer“, nach Bestehen der Dolmetscherprüfung die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“/ „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ zuerkannt.

§ 2

Durchführung der Prüfung

(1) ¹Die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung wird in den Sprachen, die an den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern als Erste Fremdsprachen unterrichtet werden, als staatliche Abschlussprüfung der Fachakademien für Fremdsprachenberufe nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (BayRS 2236-9-1-2-UK) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. ²Die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in weiteren Sprachen, für die geeignete Prüfer zur Verfügung stehen, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) mit Deutsch als korrespondierender Sprache mindestens alle drei Jahre nach den folgenden Bestimmungen abgehalten.

(2) Die Prüfung kann nur in den nachstehend genannten Fachgebieten abgelegt werden:

1. Wirtschaft,
2. Rechtswesen,
3. Technik,
4. Naturwissenschaften (einschließlich Medizin),
5. Geisteswissenschaften,
6. Sozialwissenschaften.

(3) Die Prüfung kann, soweit es der organisatorische Ablauf zulässt, zum selben Termin auch in zwei Sprachen oder zwei Fachgebieten abgelegt werden.

(4) Der Zeitraum der Prüfung wird unter Angabe der Anmeldefristen spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

(5) Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) Zur Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 werden ein Prüfungsausschuss und eine Prüfungsstelle errichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

1. einem Beamten des Staatsministeriums als vorsitzendem Mitglied (Vorsitzender),
2. einem freiberuflich tätigen Übersetzer oder Dolmetscher und
3. einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrkraft einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 kommt dem Landesverband Bayern im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V., nach Absatz 2 Nr. 3 den Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.

(4) ¹Den Leiter der Prüfungsstelle bestimmt das Staatsministerium. ²Er kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und hat ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der Prüfer (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

§ 5

Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

(1) Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegen alle nach dieser Prüfungsordnung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht dem Prüfungsausschuss, den Prüfern der schriftlichen Prüfung oder den Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung vorbehalten sind oder dem Leiter der Prüfungsstelle obliegen.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestimmt Ort und Zeit der Prüfungen und die Anmeldefristen; er veranlasst ihre Ausschreibung im Bayerischen Staatsanzeiger (§ 2 Abs. 4).
2. Er bestellt die Prüfer für die mündliche und schriftliche Prüfung und die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung.
3. Er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (§ 11 Abs. 1).
4. Er übt die Aufsicht über die Durchführung der Prüfung aus; er hat Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der Prüfer und ist befugt, in den mündlichen Prüfungen die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Prüfungsordnung zu veranlassen. Die gleichen Befugnisse haben sein Vertreter und die vom Vorsitzenden Beauftragten.
5. Er trifft die Entscheidungen nach § 23, insbesondere die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung.
6. Er stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf Grund der vom Prüfungsteilnehmer erzielten Prüfungsnoten fest und stellt das Prüfungszeugnis und die Prüfungsurkunde aus (§ 21).

§ 6

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) Der Prüfungsstelle obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit einzelne Aufgaben nicht anderen Prüfungsorganen übertragen sind.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle unterstützt den Prüfungsausschuss und dessen Vorsitzenden und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er holt die Entwürfe für die schriftlichen Aufgaben von den nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellten Prüfern ein und wählt daraus die Prüfungsaufgaben aus; er kann fachlich besonders ausgewiesene Prüfer zur Auswahl der Prüfungstexte heranziehen.
2. Er teilt die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestellten Prüfer und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung für die einzelnen Prüfungen eines Prüfungstermins ein. Er kann den Vorsitz in einer mündlichen Prüfung auch selbst übernehmen.

§ 7

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung und

die Dolmetscherprüfung werden vor Prüfungskommissionen abgelegt, die aus zwei Prüfern und einem Vorsitzenden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 2) bestehen.

(2) ¹Beide Prüfer müssen dem Berufsstand der Übersetzer und Dolmetscher, dem Lehrkörper einer Hochschule, dem Lehrkörper einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern oder einer gleichwertigen Schule angehören oder angehört haben. ²Einer der beiden Prüfer soll die zu prüfende Sprache als Muttersprache, einer der beiden Prüfer das zu prüfende Fachgebiet beherrschen.

(3) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission soll ein Beamter des höheren Dienstes, ein Richter oder Staatsanwalt sein. ²Er leitet die mündliche Prüfung und sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen.

Zweiter Teil

Zulassung zur Prüfung

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Übersetzerprüfung

Zur Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet wird zugelassen, wer

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife besitzt,
2. eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte für Übersetzer oder Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet oder eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Übersetzer oder Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet in entsprechendem Umfang nachweist,
3. über hinreichende Deutschkenntnisse (mindestens auf dem Niveau des großen Sprachdiploms des Goethe-Instituts) verfügt,
4. nicht gemäß § 24 Abs. 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
5. die Bearbeitungs- sowie die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Dolmetscherprüfung

Zur Dolmetscherprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet wird zugelassen, wer

1. die Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat oder die Zulassung zur Übersetzerprüfung in dieser Sprache und diesem Fachgebiet zum selben Termin beantragt hat und die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt,

2. eine Ausbildung als Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und in dem zu prüfenden Fachgebiet an einer fachlich qualifizierten Ausbildungsstätte nachweist oder eine mindestens zweijährige Berufspraxis als Dolmetscher in der zu prüfenden Sprache und dem zu prüfenden Fachgebiet in entsprechendem Umfang nachweist,
3. nicht gemäß § 24 Abs. 1 von der Prüfung ausgeschlossen ist und
4. die Bearbeitungs- sowie die Prüfungsgebühr entrichtet hat.

§ 10

Zulassungsgesuch

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist unter Angabe von Sprache und Fachgebiet sowie der Muttersprache in der von der Prüfungsstelle vorgesehenen Form innerhalb der in der Ausschreibung (§ 2 Abs. 4) genannten Frist mit allen Unterlagen nach Absatz 2 bei der Prüfungsstelle einzureichen. ²Für Unterlagen nach Absatz 2 kann die Prüfungsstelle eine allgemeine Nachfrist gewähren.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. bei der Übersetzerprüfung:
 - a) ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs, Angaben über einschlägige Berufstätigkeiten und gegebenenfalls Auslandsaufenthalte von mehr als einjähriger Dauer,
 - b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber schon früher einer vom Staatsministerium durchgeführten Übersetzerprüfung und/oder Dolmetscherprüfung unterzogen hat,
 - c) das Zeugnis, mit dem die in § 8 Nr. 1 genannte Voraussetzung nachgewiesen wird, sowie bei ausländischen Zeugnissen der Anerkennungsbescheid der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern,
 - d) Nachweise über die in § 8 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen, die einen Vergleich mit dem Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erlauben, und
 - e) Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gemäß § 8 Nr. 3, sofern Deutsch nicht die Muttersprache ist;
2. bei der Dolmetscherprüfung:
 - a) die Unterlagen gemäß Nummer 1 Buchst. a und b,
 - b) das Zeugnis der für die Zulassung maßgeblichen Übersetzerprüfung oder der Anerkennungsbescheid des Staatsministeriums über eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (§ 9 Nr. 1) und
 - c) Nachweise über die in § 9 Nr. 2 geforderten Voraussetzungen, die einen Vergleich mit der Dolmetscherausbildung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Fremdsprachenberufe in Bayern erlauben.

(3) Bewerber, die die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung zum selben Termin ablegen, müssen die in Absatz 2 Nr. 1 Buchst. a und b bzw. Nr. 2 Buchst. a genannten Unterlagen nur einmal und die in Nr. 2 Buchst. b genannten Unterlagen nicht vorlegen.

(4) Die in Absatz 2 genannten Zeugnisse und sonstigen Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen.

(5) Wird die Prüfung wiederholt, ist lediglich ein ergänzter Lebenslauf sowie der Bescheid über die Teilnahme an der ersten Prüfung in Kopie vorzulegen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Er entscheidet ferner darüber ob die zu prüfende Sprache die Muttersprache des Bewerbers ist. ³Als Muttersprache gilt die Sprache, in der die schulische und/oder berufliche Ausbildung des Bewerbers überwiegend erfolgte.

(2) ¹Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird begründet.

(3) Die Zulassung zur Dolmetscherprüfung erfolgt unter der Bedingung, dass die Übersetzerprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet zum selben Termin wie die Dolmetscherprüfung abgelegt wird; dies gilt nicht, wenn diese Übersetzerprüfung bereits zu einem früheren Termin bestanden wurde.

Dritter Teil

Inhalt und Verfahren der Prüfung

§ 12

Allgemeine Prüfungsanforderungen

(1) ¹Der Prüfungsteilnehmer hat in der Prüfung nachzuweisen, dass er die sprachlichen und sachlichen Kenntnisse und die persönlichen Fähigkeiten besitzt, die für die zuverlässige Ausübung des Übersetzer- oder Dolmetscherberufs erforderlich sind. ²Dazu gehört neben breiten und guten Bildungsgrundlagen eine hinreichende Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen, der Rechtsordnung und den geschichtlichen, geographischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands. ³Weiter ist die Vertrautheit mit den einschlägigen sprachlichen und fachlichen Hilfsmitteln erforderlich.

(2) Jeder Prüfungsteilnehmer hat vertiefte sprachliche Kenntnisse sowie Grundkenntnisse über die Sachzusammenhänge in dem Fachgebiet nachzuweisen, in dem er die Prüfung ablegt.

§ 13

Besondere Prüfungsanforderungen

In der Prüfung wird im Einzelnen verlangt:

1. bei der Übersetzerprüfung:

sichere Beherrschung des Deutschen und der zu prüfenden Sprache in Grammatik, Wortschatz, Stil und Rechtschreibung,

Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck und Sicherheit in Aussprache und Intonation, Anpassungsfähigkeit an den jeweiligen Text und seine Sprachform sowie

die Befähigung, möglichen Missverständnissen und Fehldeutungen eines Textes vorzubeugen;

2. darüber hinaus bei der Dolmetscherprüfung:

rasche Auffassungsgabe, gutes Gedächtnis, Konzentrationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen, Gewandtheit im mündlichen Ausdruck und die Befähigung, mögliche Missverständnisse und Fehldeutungen der Übertragung vorausszusehen und bei der Wiedergabe auszuschalten, gewandtes und sicheres Auftreten sowie Vertrautheit mit den praktischen Anforderungen und Gepflogenheiten des Dolmetschens.

§ 14

Aufgaben des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Der schriftliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Klausurarbeiten:

1. Aufsatz in der zu prüfenden Sprache über eines von mindestens drei zur Wahl gestellten Themen zur Landeskunde des Sprachraums dieser Sprache (Arbeitszeit: drei Stunden),
2. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
3. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache (Arbeitszeit: 90 Minuten),
4. Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten),
5. Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes von etwa 30 Schreibmaschinenzeilen Länge aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche (Arbeitszeit: 90 Minuten).

(2) Prüfungsteilnehmer, deren Muttersprache die zu prüfende Sprache ist, haben statt des Aufsatzes nach Absatz 1 Nr. 1 einen Aufsatz über eines von drei Themen zur deutschen Landeskunde in Deutsch zu schreiben.

(3) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Terminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal den Prüfungen nach Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 4 zu unterziehen. ²Die Einzelnoten dieser Klausurarbeiten zählen für die Teilnote der schriftlichen Prüfung in beiden Fachgebieten.

(4) ¹Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung sollen die Prüfer versuchen, eine Einigung über die Note zu erzielen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter Prüfer den Stichentscheid.

§ 15

Ablauf des schriftlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Die Prüfungsteilnehmer haben zur Prüfung ihren Pass oder Personalausweis und das Zulassungsschreiben mitzubringen.

(2) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf die Klausurarbeit nicht ihren Namen, sondern nur das gewählte Kennwort und die von der Prüfungsstelle zugeteilte Kennzahl setzen.

(3) Bei der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben dürfen Hilfsmittel nicht verwendet werden, es sei denn, solche wurden ausdrücklich genehmigt.

(4) ¹Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führen die vom Leiter der Prüfungsstelle beauftragten Aufsichtspersonen. ²Diese haben darüber zu wachen, dass bei der Anfertigung der Klausurarbeiten jeder Unterschleif unterbleibt; sie haben sich, soweit ihnen die Prüfungsteilnehmer nicht bekannt sind, anhand von Pass oder Personalausweis der Prüfungsteilnehmer und ihrer Zulassungsschreiben davon zu überzeugen, dass die Erschienenen mit den Geladenen persönlich sind. ³Sie haben die Teilnehmer vor der Verteilung der Prüfungsaufgaben zur Ablieferung nicht ausdrücklich genehmigter Hilfsmittel aufzufordern; die Folgen des Besitzes von unzulässigen Hilfsmitteln nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben gemäß § 23 treten auch ohne diesen Hinweis ein.

(5) ¹Bei der Fertigung der Reinschrift der Klausurarbeit ist die Verwendung von Kurzschrift und der Gebrauch von Bleistiften nicht gestattet. ²Die Anfertigung von Durchschriften der Klausurarbeiten ist untersagt.

(6) ¹Während der Anfertigung der Klausurarbeit dürfen sich nicht mehrere Prüfungsteilnehmer ohne Aufsicht gleichzeitig außerhalb des Prüfungsraums aufhalten. ²Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit von Prüfungsteilnehmern werden durch eine Aufsichtsperson auf der Klausurarbeit vermerkt.

(7) ¹Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Arbeitszeit sind die Prüfungsteilnehmer auf die bevorstehende Ablieferung aufmerksam zu machen. ²Nach Ablauf der Arbeitszeit sind die Klausurarbeiten von den Aufsichtspersonen einzusammeln. ³Wird eine Klausurarbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Über die schriftliche Prüfung ist von einer vom Leiter der Prüfungsstelle beauftragten Aufsichtsperson eine Niederschrift zu erstellen, in der der Ablauf der Prüfung und alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse zu vermerken sind; insbesondere ist festzustellen, ob die Prüfungsaufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit bearbeitet wurden.

§ 16

Aufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung

(1) Der mündliche Teil der Übersetzerprüfung umfasst folgende Aufgaben:

1. ein Gespräch in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem der Prüfungsteilnehmer Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Sprachraums der zu prüfenden Sprache und Deutschlands nachzuweisen hat (Dauer: 25 Minuten); das Gespräch ist überwiegend in der zu prüfenden Sprache zu führen, es sei denn, diese Sprache ist die Muttersprache des Prüfungsteilnehmers,
2. eine Stegreifübersetzung aus der zu prüfenden Sprache in das Deutsche anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück); dieser Text oder der Text nach Nummer 3 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten),
3. eine Stegreifübersetzung aus dem Deutschen in die zu prüfende Sprache anhand eines kurzen Textes (aus einer Zeitung, einer Zeitschrift, einem Brief oder einem anderen Schriftstück); dieser Text oder der Text nach Nummer 2 muss dem gewählten Fachgebiet entnommen sein (Dauer: 10 Minuten) und
4. sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen in der zu prüfenden Sprache und in Deutsch, ausgehend von den nach den Nummern 2 und 3 übersetzten Texten, wobei der Prüfungsteilnehmer insbesondere umfassende Grundkenntnisse in der Terminologie und von Sachzusammenhängen des gewählten Fachgebiets sowie hinreichende Vertrautheit mit sprachlich und fachlich relevanten Hilfsmitteln nachzuweisen hat (Dauer: 30 Minuten).

(2) ¹Legt der Prüfungsteilnehmer die Übersetzerprüfung zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen in zwei Fachgebieten derselben Sprache ab, so hat er sich nur einmal der Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) zu unterziehen. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(3) ¹Die Bewertung jeder mündlichen Aufgabe erfolgt durch zwei Prüfer. ²Kommt bei abweichender Bewertung eine Einigung nicht zustande, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission den Stichentscheid.

(4) Geringfügige Abweichungen von der vorgeschriebenen Prüfungszeit sind zulässig.

§ 17

Aufgaben der Dolmetscherprüfung

(1) Die Dolmetscherprüfung umfasst:

1. den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung sowie
2. die folgenden drei mündlichen Aufgaben des Dolmetscherteils:
 - a) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in der zu

prüfenden Sprache gehaltenen Vortrags in Deutsch; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe b wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 8 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten),

b) inhaltlich richtige, sprachlich einwandfreie und flüssige mündliche Wiedergabe eines in Deutsch gehaltenen Vortrags in der prüfenden Sprache; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden; dieser Vortrag oder der Vortrag nach Buchstabe a wird dem gewählten Fachgebiet entnommen (Dauer des Vortrags ca. 8 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen höchstens 20 Minuten) und

c) Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets (Dauer: 20 Minuten).

(2) ¹Der erste Teil der Dolmetscherprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 ist nicht abzulegen, wenn die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet entweder zum selben Termin wie die Übersetzerprüfung oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird. ²Die Einzelnoten für die entsprechenden Prüfungsaufgaben des mündlichen Teils der Übersetzerprüfung (§ 16 Abs. 1) zählen auch für die Dolmetscherprüfung. ³Wird die Dolmetscherprüfung in derselben Sprache und demselben Fachgebiet zu einem späteren als dem in Satz 1 genannten Termin abgelegt, verkürzen sich im mündlichen Teil der Übersetzerprüfung die Aufgaben gemäß § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 auf jeweils 15 Minuten.

(3) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung in zwei Fachgebieten derselben Sprache zum selben Prüfungstermin oder in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Prüfungsterminen abgelegt wird, ist die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a bzw. b, die nicht einem der beiden gewählten Fachgebiete entnommen ist, nur einmal abzulegen. ²Die Prüfungsleistung zählt für beide Fachgebiete.

(4) ¹Wenn die Dolmetscherprüfung zum selben Termin in zwei Fachgebieten derselben Sprache abgelegt wird, ohne dass diese zum selben Termin wie die entsprechenden Übersetzerprüfungen oder zum unmittelbar darauffolgenden Termin abgelegt wird, werden von den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsaufgaben die Prüfungsaufgaben nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 sowie 2 oder 3 (Stegreifübersetzung allgemein) nur einmal abgelegt. ²Die Prüfungsleistungen zählen für beide Fachgebiete.

(5) Für die Bewertung gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 18

Niederschrift über die mündlichen Prüfungen

¹Über den mündlichen Teil der Übersetzerprüfung und die Dolmetscherprüfung ist von einem der Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sollen. ²Für jede Aufgabe ist die erteilte Einzelnote einzutragen. ³Die Niederschrift bleibt bei den Prüfungsakten.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die einzelnen Klausurarbeiten und die einzelnen mündlichen Leistungen werden mit folgenden Noten mit der angegebenen Wortbedeutung bewertet:

1. Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.

2. Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 20

Festsetzung des Prüfungsergebnisses, Bestehen der Übersetzerprüfung/Dolmetscherprüfung

(1) ¹Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Übersetzerprüfung die Prüfungsnoten für jede Klausurarbeit fest. ²Vom mündlichen Teil der Übersetzerprüfung ist ausgeschlossen, wer in einer Klausurarbeit die Note 6 oder in zwei Klausurarbeiten die Note 5 erhalten hat. ³Mit dem Ausschluss von der mündlichen Prüfung gilt die Übersetzerprüfung insgesamt als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnoten für die mündlichen Prüfungen fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung.

(2) Die Übersetzerprüfung hat bestanden, wer in höchstens einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 4, jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als 5 erreicht hat.

(3) Die Dolmetscherprüfung hat bestanden, wer

1. die Übersetzerprüfung bestanden hat und
2. in keiner Prüfungsaufgabe der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 eine schlechtere Prüfungsnote als 4 erzielt hat.

§ 21

Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis und eine Prüfungsurkunde. ²Das Prüfungszeugnis enthält die Prüfungsnoten der Klausurarbeiten sowie der mündlichen Prüfungen, die jeweiligen Durchschnittsnoten und eine Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung, die Prüfungsurkunde die Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. ³Wird die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in einem Prüfungstermin absolviert, enthält das Prüfungszeugnis zusätzlich die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 und die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung, die Prüfungsurkunde die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung und die entsprechende Berufsbezeichnung. ⁴Wird die Dolmetscherprüfung zu einem späteren Termin abgelegt, wird ein Zeugnis über die Dolmetscherprüfung ausgestellt, das die Prüfungsnoten der mündlichen Prüfung gemäß § 17 Abs. 1 und die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung enthält; zusätzlich wird eine Prüfungsurkunde ausgestellt, die die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung, einen Verweis auf die entsprechende Übersetzerprüfung sowie die zuerkannte Berufsbezeichnung enthält.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Übersetzerprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfung und der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung (Teiler 3). ²Die Durchschnittsnote errechnen sich durch Addition der jeweiligen Prüfungsergebnisse geteilt durch die Anzahl der Prüfungen.

(3) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Dolmetscherprüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen errechnete Durchschnittsnote aus der einfach gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung und der doppelt gewichteten Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung (Teiler 3). ²Für die Berechnung der Durchschnittsnote der mündlichen Übersetzerprüfung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend; die Durchschnittsnote der mündlichen Dolmetscherprüfung errechnet sich aus den jeweils einfach gewichteten Aufgabenteilen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie dem doppelt gewichteten Aufgabenteil gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c (Teiler 4).

(4) Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

(5) In der Prüfungsurkunde wird die Prüfungsgesamtnote als Zahlenwert und Worturteil angegeben.

(6) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

- „mit Auszeichnung“
mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,
- „gut“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,
- „befriedigend“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,
- „ausreichend“
mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

§ 22

Rücktritt und Versäumnis

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach der Zulassung nicht mehr möglich.

(2) ¹Versäumt ein Prüfungsteilnehmer ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Absatzes 3 die Prüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. ²Versäumt ein Prüfungsteilnehmer einen Termin für eine Prüfungsaufgabe ohne eine genügende Entschuldigung im Sinn des Absatzes 3 oder gibt er eine Klausurarbeit nicht ab, so wird die betreffende schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) ¹Weist der Prüfungsteilnehmer nach, dass ihm die Ablegung der ganzen Prüfung oder eines Teils der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, so gilt die ganze Prüfung als nicht abgelegt. ²Abweichend davon gilt die Übersetzerprüfung als abgelegt, wenn mindestens drei der fünf schriftlichen Prüfungsaufgaben bearbeitet wurden; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Leiter der Prüfungsstelle zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(4) ¹Der Nachweis der Verhinderung ist unverzüglich zu erbringen, im Fall der Krankheit durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts. ²Die Entscheidung darüber, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft der Leiter der Prüfungsstelle.

(5) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 23

Unterschleif

(1) ¹Bedient sich ein Prüfungsteilnehmer unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. ³Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Zeugnis und eine unrichtige Urkunde sind einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann in derselben Sprache und demselben Fachgebiet einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden. ³Prüfungsteilnehmer, die die Übersetzerprüfung in einer Sprache und einem Fachgebiet zweimal nicht bestanden haben und die Übersetzerprüfung in derselben Sprache in einem anderen Fachgebiet zu einem anderen Prüfungstermin einmal nicht bestehen, können die Übersetzerprüfung in derselben Sprache nicht mehr, auch nicht in einem anderen Fachgebiet, ablegen; Entsprechendes gilt für die Dolmetscherprüfung.

(2) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung das erste Mal abgelegt und bestanden haben, können zur Verbesserung ihrer Note noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. ²Die Prüfungsteilnehmer haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

Vierter Teil

Prüfungsgebühren

§ 25

Gebührentatbestand

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer, der die Übersetzer- und/oder Dolmetscherprüfung nach dieser Verordnung ablegt, hat eine Bearbeitungs- und eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) ¹Die Bearbeitungsgebühr dient zur Deckung der durch die Prüfung der Zulassungsgesuche anfallenden Kosten. ²Die Prüfungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten, die für die Erstellung der Prüfungsaufgaben, die Durchführung der Prüfung, die Vergütung der Prüfer und dem übrigen damit verbundenen Verwaltungsaufwand entstehen.

§ 26

Gebührenhöhe

(1) Die Bearbeitungsgebühr beträgt 40,00 € (78,50 DM).

(2) ¹Die Gebühr für die Übersetzerprüfung beträgt für die Prüfung in der ersten Fremdsprache und einem Fachgebiet sowie in einer zweiten Fremdsprache und einem Fachgebiet jeweils 200,00 € (392,00 DM). ²Die

Gebühr erhöht sich um 100,00 € (196,00 DM), wenn die Prüfung zusätzlich in einem weiteren Fachgebiet abgelegt wird.

(3) ¹Werden die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung in einem Termin abgelegt, beträgt die Prüfungsgebühr für die Prüfung in der ersten Fremdsprache und einem Fachgebiet sowie in der zweiten Fremdsprache und einem Fachgebiet jeweils 280,00 € (548,00 DM). ²Die Gebühr erhöht sich um 150,00 € (294,00 DM), wenn die Prüfung zusätzlich in einem weiteren Fachgebiet abgehalten wird.

(4) ¹Wird die Dolmetscherprüfung zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt, beträgt die Gebühr für die Prüfung in der ersten Fremdsprache und einem Fachgebiet sowie in der zweiten Fremdsprache und einem Fachgebiet jeweils 150,00 € (294,00 DM). ²Diese Gebühr erhöht sich um 100,00 € (196,00 DM), wenn die Prüfung zusätzlich in einem weiteren Fachgebiet abgelegt wird.

§ 27

Fälligkeit

(1) Die Bearbeitungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Die Prüfungsgebühr muss spätestens 14 Tage nach Zulassung bei der Staatsoberkasse Bayern eingegangen sein, andernfalls ist die Zulassung hinfällig.

§ 28

Gebührenermäßigung/Rückerstattung

(1) ¹Die Bearbeitungsgebühr wird bei jedem Antrag auf Zulassung zur Prüfung erhoben und in keinem Fall zurückerstattet. ²Die Bearbeitungsgebühr ermäßigt sich im Fall der Wiederholung der Prüfung auf 25,00 € (49,00 DM).

(2) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer mit ausreichender Entschuldigung im Sinn des § 22 Abs. 3 die Prüfung trotz Zulassung, so wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

(3) ¹Bei Abbruch einer Prüfung oder eines Prüfungsteils, den der Prüfungsteilnehmer gemäß § 22 Abs. 3 nicht zu vertreten hat, wird die Gebühr einbehalten und ein Nachtermin angesetzt. ²Sollte eine Wiederholung oder Fortsetzung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschlossen sein, werden die Prüfungsgebühren anteilig zurückerstattet. ³Soll die Übersetzer- und Dolmetscherprüfung zum selben Termin abgelegt werden und ist eine Teilnahme an der Dolmetscherprüfung auf Grund der nicht bestandenen Übersetzerprüfung nicht möglich, wird der Gebührenanteil für die Dolmetscherprüfung zurückerstattet.

§ 29

Zuständigkeit

Die Gebühren werden vom Staatsministerium erhoben.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Mai 2001 tritt die Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) vom 20. Februar 1990 (GVBl S. 64, BayRS 2236-9-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1999 (GVBl S. 80), außer Kraft.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten §§ 25 bis 29 mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft. ²Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.

München, den 7. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

2236-4-3-27-UK

Verordnung über die Errichtung staatlicher Berufsfachschulen im Jahr 2001

Vom 9. Mai 2001

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

¹Es werden folgende staatliche Berufsfachschulen errichtet:

1. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Ansbach,
2. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Aschaffenburg,
3. Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in Bamberg,
4. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Haßfurt,
5. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Ingolstadt,
6. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Landshut,
7. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Lauingen,
8. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Lichtenfels,
9. Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege in Münnerstadt,
10. Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe in Traunstein.

²Es werden organisatorisch verbunden die in Satz 1 Nrn. 1, 3, 5, 6 und 10 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule I, die in Satz 1 Nr. 2 genannte Schule mit der staatlichen Berufsschule II in Aschaffenburg und die übrigen in Satz 1 genannten Schulen mit der örtlichen staatlichen Berufsschule.

§ 2

¹Die örtlich zuständige Regierung ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Amtskasse ist die Staatsoberkasse Bayern.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft und bezüglich der in § 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 bis 8 und 10 genannten Schulen mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft.

(2) ¹Bezüglich der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik in Bamberg tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft. ²Zum Schuljahr 2004/2005 dürfen keine Bewerber mehr in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen, Klassen der Jahrgangsstufe 11 nicht mehr gebildet werden.

München, den 9. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeyer, Staatsministerin

605-15-U

Durchführungsverordnung zu Art. 7 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG DV-Altlasten)

Vom 10. Mai 2001

Auf Grund des Art. 23 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2001 (GVBl S. 80, BayRS 605-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Störer im Sinn des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 FAG sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 3 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502).

(2) Ein Kostenersatz durch Dritte im Sinn des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 FAG kann von seiten des Störers, der Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) oder aus sonstigen Finanzquellen erlangt werden.

(3) Maßnahmen im Sinn dieser Verordnung sind Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG.

§ 2

Aufnahme in die Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben

(1) ¹Anträge zur Aufnahme von Maßnahmen in die Liste der fachlich vordringlichsten Maßnahmen sind von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden (Antragsberechtigte) auf dem Dienstweg an das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zu richten. ²Folgende Angaben und Unterlagen sind insbesondere beizufügen:

1. Darstellung der geplanten Maßnahmen und ihrer fachlichen Dringlichkeit aus Sicht des Antragstellers,
2. Aussage, mit welchen Sanierungskosten und welcher Kostenerstattung von Dritten und nach Art. 7 Abs. 4 FAG gerechnet wird,
3. Gutachten, Planungsunterlagen,
4. detaillierte Kostenschätzung mit Mittelabflussplan (für die Gesamtdauer der Sanierung),
5. Angaben zu den in Betracht kommenden Störern,
6. Erklärung, inwieweit ein Kostenersatz durch Dritte nicht erreichbar ist, und Angabe der Gründe hierfür,

7. Nachweis, dass der Eigenanteil nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 FAG durch Tragung der notwendigen Kosten für Amtsermittlung, sonstige Erkundung oder Maßnahmen überschritten wird.

(2) Die Anträge auf Aufnahme in die Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben sind erstmals für das Haushaltsjahr, in dem die Durchführung der Maßnahmen beginnen soll, in vierfacher Fertigung bei der Regierung einzureichen.

(3) ¹Die Regierung prüft den Antrag im Hinblick auf die fachliche Notwendigkeit der geplanten Maßnahmen, die Plausibilität der vorgelegten Kostenschätzung und die mangelnde Erstattungsfähigkeit der geschätzten Kosten durch Dritte und leitet den Antrag mit dem Prüfvermerk an das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen weiter. ²Soweit den Regierungen mehrere Anträge vorliegen, ist ein Vorschlag für eine Reihung nach Dringlichkeit beizufügen.

(4) ¹Über die Aufnahme von Maßnahmen in die Liste der fachlich vordringlichsten Vorhaben entscheidet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der fachlichen Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen. ²In die Liste können auch Maßnahmen aufgenommen werden, mit deren Durchführung aus Gründen der Gefahrenabwehr bereits begonnen werden musste. ³Mit der Aufnahme in die Liste entsteht ein Erstattungsanspruch dem Grunde nach; über die Höhe der Erstattung und über den Zeitpunkt der Auszahlung entscheidet die Regierung nach § 3.

§ 3

Erstattung

(1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der ergänzenden Finanzausweisungen ist die Regierung zuständig.

(2) ¹Maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 FAG ist die auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres unter Zugrundelegung des Gebietsstands zu Beginn des Jahres, für das die Erstattungsanträge gestellt werden. ²§ 1 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 1. August 1996 (GVBl S. 344, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2001 (GVBl S. 62), bleibt außer Betracht. ³Eine Unterschreitung des Eigenanteils in einem Jahr hat keine Auswirkungen auf die Erstattung für

andere Jahre. ⁴Beiträge Dritter und Zahlungen sind dem Jahr zuzurechnen, in dem die diesen Beiträgen und Zahlungen zugrunde liegenden Kosten fällig wurden. ⁵Die Kostenerstattung erfolgt zu den Voraussetzungen, die im Jahr des Kostenanfalls vorliegen.

(3) Die Bewilligung der Erstattungsbeträge ist bei der Regierung mit folgenden Unterlagen zu beantragen:

1. Antrag auf Erstattung der notwendigen Kosten für Amtsermittlung und sonstige Erkundung bzw. für Maßnahmen, aus dem hervorgeht, welche Arbeiten im Einzelnen durchgeführt werden,
2. detaillierte Kostenaufstellung und Darlegung, dass neben einer sparsamen und wirtschaftlichen Durchführung das für die vorgesehene Nutzung erforderliche Sanierungsziel zugrunde gelegt worden ist,
3. Erklärung, dass die geltend gemachten Kosten bereits verausgabt oder fällig sind,
4. ggf. aktualisierte Angaben zu den Störern,
5. Nachweis, dass der Eigenanteil nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 FAG durch Tragung der notwendigen Kosten für Amtsermittlung, sonstige Erkundung oder Maßnahmen überschritten ist.

(4) Die Regierung prüft die Antragsunterlagen hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen, insbesondere auf die Notwendigkeit der Kosten, die mangelnde Erstattungsfähigkeit durch Dritte und das Überschreiten des Eigenanteils nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 FAG.

(5) ¹Die Regierung setzt den Erstattungsbetrag fest, erlässt den Erstattungsbescheid und zahlt die Erstattungsbeträge entsprechend dem Stand der Durchführung der Maßnahmen aus. ²Sie unterrichtet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen über den Erstattungsbescheid.

§ 4

Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Maßnahmen und vor der letzten Kostenerstattung ist von der Regierung eine Schlussabrechnung durchzuführen und zu kontrollieren, ob der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde unter Berücksichtigung der Beteiligung Dritter den Eigenanteil nach Art. 7 Abs. 4 Satz 2 FAG geleistet hat.

§ 5

Rückerstattung

¹Erhält der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde von Dritten Kostenerstattungen nach § 1 Abs. 2, insbesondere einen Wertausgleich nach § 25 BBodSchG, so ist der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde gegenüber dem Freistaat zur Rückerstattung bereits geleisteter Geldbeträge verpflichtet. ²Eingehende Erstattungen oder Wertausgleichsleistungen hat der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde der Regierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Einplanung der Haushaltsmittel

¹Zur Einplanung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel teilen die Regierungen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen jeweils bis 1. November eines jeden Jahres mit, mit welchen zu erstattenden Kosten für das folgende Haushaltsjahr maßnahmenbezogen gerechnet wird. ²Die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden leiten zur Vorbereitung dieser Meldungen den Regierungen die erforderlichen Angaben jeweils bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres zu.

§ 7

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. ²Zu diesem Zeitpunkt anhängige Erstattungsverfahren für ab In-Kraft-Treten des Art. 7 Abs. 4 FAG (1. August 1998) angefallene Kosten sind nach dieser Verordnung fortzuführen.

München, den 10. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Festsetzung
von Studentenwerkbeiträgen**

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund des Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 29. Dezember 1998 (GVBl S. 1013, BayRS 1102-9-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In die Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerkbeiträgen (BayRS 2210-1-1-7-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2001 (GVBl S. 32), wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1d

¹Der zusätzliche Beitrag für die Beförderung der Studenten der Universität Bayreuth und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik in Bayreuth im öffentlichen Nahverkehr (Art. 106 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG) wird für das Wintersemester 2001/2002 auf DM 35,90, für das Sommersemester 2002 auf € 18,36 sowie für das Wintersemester 2002/2003 und das Sommersemester 2003 jeweils auf € 18,86 je Semester festgesetzt. ²Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts zum Ausweis für Schwerbehinderte mit der zugehörigen Wertmarke sind, erhalten bei Vorlage des entsprechenden Nachweises den zusätzlichen Beitrag nach Satz 1 erstattet. ³§ 1 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2003 außer Kraft.

München, den 15. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulvergabeverordnung**

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund von Art. 1 Satz 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 487), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2000 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. 8 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Vergabeverordnung ZVS Deutschen gleichgestellt sind. Die Quote kann durch Satzung der Hochschule auf bis zu 11 v.H. und in Studiengängen, deren Ausbildungsangebot in besonderer Weise auf ausländische Studenten ausgerichtet ist, auf bis zu 30 v.H. erhöht werden.“

b) In Satz 4 werden die Worte „und im Studiengang „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität München die Quote nach Satz 1 Nr. 4 30 v.H.“ gestrichen.

2. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

München, den 15. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Anlage 1

**Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters
a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaftliche Forschung postgraduales Studium					4				
Betriebswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2*)			2				
Biochemie Diplom			4*)					4*)	
Biologie Bachelor						4*)			4*)
Biologie Lehrämter **)				4*)	4*)	4*)		4*)	4*)
Biomedizin Bachelor									4*)
Buchwissenschaft Diplom					4*)				
Buchwissenschaft Magister				4					
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4*)	4*)	4*)	4	4*)		4	4*)	4*
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4*)				4*)
Dramaturgie Diplom					4*)				
Europäische Wirtschaft Diplom		4*)							
European Economic Studies Bachelor		4*)							
European Economic Studies Master		4*)							
Geographie (Studienrichtung Wirtschaftsgeographie) Diplom					4*)				
Geoökologie Diplom			4*)						
Germanistik Diplom		4							
Germanistik, Deutsch Magister, Lehrämter ***)	4*)	2							
Informationswissenschaft Magister								4	
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4*)					
Internationales Wirtschaftsrecht Diplom				4*)					
Internationale Volkswirtschaftslehre Diplom				4*)					

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Journalistik Diplom					4*)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister****)	4*)	4			4*)				
Kulturraumstudien Diplom							4		
Kunstgeschichte Magister					2*)				
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Bachelor						4*)			
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Diplom						4*)			
Medienpädagogik Magister-Nebenfach	4*)								
Medieninformatik Diplom *****)					4*)				
Molecular Science Bachelor				4*)					
Molekulare Medizin Diplom				4*)					
Psychologie Magister-Nebenfach		2*)							2
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4*)							
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2*)							
Sonderpädagogik Magister-Hauptfach					4*)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4*)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4*)				4
Sozialwissenschaft Diplom				4					
Sportökonomie Diplom			4*)						
Sprechwissenschaft Magister					4*)				
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Bachelor *****)						4*)			
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Diplom *****)						4*)			

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Theaterwissenschaft Magister				4	4*)				
Volkswirtschaftslehre Diplom		4*)		4	4		4*)		4*)
Volkswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2*)							
Wirtschaftsinformatik Bachelor									4*)
Wirtschaftsinformatik Diplom		4*)		4*)				4*)	
Wirtschaftsingenieurwesen Diplom				4*)					
Wirtschaftspädagogik Diplom		4*)		4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien					4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen					4				

*) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

**) an der Technischen Universität München nur Lehramt an Gymnasien

***) an der Universität Augsburg nur Deutsch/Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen und an der Universität Bamberg nur Germanistik/Magister-Hauptfach

****) an den Universitäten Augsburg und Bamberg nur Kommunikationswissenschaft/Magister-Nebenfach

*****) Einführung des Studiengangs ab Wintersemester 2001/2002 geplant

b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengänge	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Aschaffenburg	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof, Abt. Hof	FH Hof, Abt. Münchenberg	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Betriebswirtschaft	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4		4	4	
Betriebswirtschaft und Recht				4																	
Bioinformatik																		4			
Biotechnologie																		4			
Druck- und Medientechnik													4								
Energie- und Umwelttechnik			4*)																		
Ernährung und Versorgungsmanagement																		4*)			
Fahrzeugtechnik													4								
Forstwirtschaft																			4		
Gartenbau																			4		
Holzbau und Ausbau																	4				
Informatik					4	4				4	4	4	4		4	4	4			4	
Information und Multimedia Ergänzungsstudium		4																			
Internationales Management								4													
Landschaftsarchitektur																			4		
Landschaftsbau und -management																			4		
Lebensmitteltechnologie																		4*)			
Mechatronik					4												4				
Medienmanagement																				4*)	
Medientechnik							4														
Produktions- und Automatisierungstechnik																	4				
Soziale Arbeit						4						4	4		4	4				4	4
Technische Informatik								4									4				
Textildesign								4													
Tourismus											4		4								
Umwelttechnik					4																
Vertriebsingenieurwesen								4													
Wirtschaftsinformatik			4		4		4	4					4	4	4	4					4
Wirtschaftsingenieurwesen	4	4						4*)		4	4	4	4	4	4		4				
Wirtschaftsingenieurwesen Aufbaustudium												4				4					

*) Einführung des Studiengangs ab Wintersemester 2001/2002 geplant

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

2032-2-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachbezugswerte
und ihre Anrechnung auf Besoldung**

Vom 22. Mai 2001

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 928), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Beträge

„2,80 DM“	durch	„1,50 €“,
„5,60 DM“	durch	„3,05 €“,
„4,75 DM“	durch	„2,60 €“,
„13,15 DM“	durch	„7,15 €“

ersetzt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Sonderregelung
für Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei

Für Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, beträgt der Sachbezugswert

1. an den Standorten der Bereitschaftspolizei

für das Frühstück	1,00 €,
für das Mittagessen	1,80 €,
für das Abendessen	1,30 €,
für die volle Tagesverpflegung	4,10 €,

2. in den Bergunterkünften der Polizei und der Außenstelle des Fortbildungsinstitutes Ainring in Herzogau

für das Frühstück	1,30 €,
für das Mittagessen	2,80 €,
für das Abendessen	2,30 €,
für die volle Tagesverpflegung	6,40 €.“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge

„0,70 DM“	durch	„0,39 €“,
„0,53 DM“	durch	„0,30 €“

ersetzt.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Juni 2001 bis 31. Dezember 2001 werden die Beträge

„0,30 €“	durch	„0,58 DM“,
„0,39 €“	durch	„0,76 DM“,
„1,00 €“	durch	„2,00 DM“,
„1,30 €“	durch	„2,50 DM“,
„1,50 €“	durch	„2,95 DM“,
„1,80 €“	durch	„3,50 DM“,
„2,30 €“	durch	„4,50 DM“,
„2,60 €“	durch	„5,05 DM“,
„2,80 €“	durch	„5,50 DM“,
„3,05 €“	durch	„5,95 DM“,
„4,10 €“	durch	„8,00 DM“,
„6,40 €“	durch	„12,50 DM“,
„7,15 €“	durch	„13,95 DM“

ersetzt.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.
²§ 4 der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMEuroAnpV) vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169) wird aufgehoben.

München, den 22. Mai 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthausen, Staatsminister

17-9-A

Berichtigung

In § 3 der Verordnung zur Anpassung von Verordnungen an den Euro im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 22. März 2001 (GVBl S. 173, BayRS 17-9-A) ist „§ 2 Nr. 2“ durch „§ 2 Nr. 1“ zu ersetzen.

München, den 7. Mai 2001

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Z w i c k, Ministerialdirigent

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2000

(Stand 1.1.2001)

erschien Mitte Mai 2001 und kann zum Preis von DM 22,50
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.